

Anwendungshinweise zum IZG LSA

**Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)
- Gesetz vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242 - 245) -**

§ 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber

1. den Behörden

- a) des Landes,**
- b) der Kommunen und Gemeindeverbände sowie**
- c) der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und**

2. den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Stelle nach Absatz 1 Satz 1 kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen vor. Dies gilt nicht in den Fällen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

I. Zielsetzung und Grundnorm des IZG LSA

1. Einleitung

Informationsfreiheit ist in unserer modernen Informationsgesellschaft eine notwendige Voraussetzung für eine lebendige Demokratie. Um am demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess aktiv teilzuhaben und staatliche Entscheidungsprozesse beurteilen zu können, muss sich der Bürger die notwendigen Sachkenntnisse verschaffen. Da viele gesellschaftlich relevante Informationen nur bei staatlichen Stellen vorhanden sind, wird der Bürger erst durch den freien Zugang zu diesen Informationen in die Lage versetzt, sich eine eigene Meinung zu bilden. Die Verwirklichung der Informationsfreiheit fördert zugleich auch die Entwicklung des Gemeinwesens, denn der Wunsch, sich zu informieren, ist immer auch ein Ansporn zu größerer Mitverantwortung, zur Kritik und zur effektiven Wahrnehmung von Bürgerrechten. Die Transparenz von politischen und behördlichen Entscheidungen erhöht darüber hinaus die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und mindert die Gefahr von Korruption in der öffentlichen Verwaltung.

Das in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verbürgte Recht auf Informationsfreiheit gibt jedermann das Recht, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Durch den Erlass des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt sind grundsätzlich alle amtliche Informationen, die bei den Behörden, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt vorhanden sind, zu allgemein zugänglichen Quellen geworden. Das IZG LSA setzt sich dabei zum Ziel, die Anliegen der Menschen nach mehr Mitsprache beim Handeln der Verwaltung, nach mehr Transparenz und stärkerer bürgerschaftlicher Kontrolle der Verwaltung durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte zu stärken (Gesetzesentwurf LReg., LT-Drs. 5/748, S. 9).

Vor diesem Hintergrund gewährt § 1 Abs. 1 IZG LSA i. V. m. den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes jedem einen freien, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenen Zugang zu allen amtlichen Informationen, die bei den Behörden, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt vorhanden sind. Die Vorschrift ersetzt damit den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Auskunft grundsätzlich zu bejahen ist und nur dann abgelehnt werden darf, wenn sich ein

gesetzlich geregelter Versagungsgrund finden lässt (Regel-Ausnahmeverhältnis). Es erfolgt eine Umkehr der Begründungslast, denn die Verwaltung muss darlegen, warum der Auskunftsanspruch des Einzelnen ausnahmsweise nicht besteht.

2. Der Tatbestand des freien Informationszugangsanspruchs

a) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZG LSA hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den in § 1 genannten Adressaten des Gesetzes.

b) Der Informationszugangsanspruch muss sich auf eine amtliche Information beziehen. Hierunter versteht man alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, § 2 Nr. 1 IZG LSA (näheres siehe dort).

c) Die Gesetzesbegründung nennt zwei ungeschriebene Tatbestandsmerkmale:

Zum einen muss die Information bei der angefragten Stelle vorhanden sein, d.h. es besteht weder eine Informationsbeschaffungs- noch eine Informationsgenerierungspflicht (Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 5/748, S. 15, vgl. auch VG Magdeburg, Beschluss vom 19. März 2010, Az.: 3 B 58/10 MD).

Zum anderen muss die Stelle rechtlich über die Information verfügen dürfen (Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 5/748, S. 17). Im Regelfall gilt, dass Informationsbesitz und Verfügungsbefugnis zusammenfallen (Schoch, IFG, 2009, § 7 Rn. 29). Verwendet eine Behörde Informationen einer anderen Behörde für eigene Zwecke, ist sie verfügbungsbefugt.

d) Der Informationszugangsanspruch besteht nur „nach Maßgabe des Gesetzes“. Durch diese Formulierung erfolgt ein Verweis auf die Auskunftsversagungsgründe. Der Anspruch auf Informationszugang ist somit nur gegeben, wenn keine Auskunftsversagungsgründe vorliegen.

Letztere lassen sich nach den Rechtsfolgen in „Absolute-, Soll- und Kann-Auskunftsversagungsgründe“ unterteilen. § 5 IZG LSA stellt einen besonderen Auskunftsversagungsgrund zum Schutz personenbezogener Daten dar, der zuletzt geprüft werden sollte.

Absolute Auskunftversagungsgründe zeichnen sich dadurch aus, dass hier ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Wortlaut des Gesetzes „nicht besteht“. Wenn ihr Tatbestand erfüllt ist, schützen sie das von Ihnen erfasste Rechtsgut absolut. Absolute Auskunftversagungsgründe sind besondere öffentliche Belange i. S. des § 3 Abs. 1 IZG LSA und der Schutz des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6 IZG LSA.

Liegt ein Soll-Auskunftversagungsgrund vor, dann soll die Information regelmäßig nicht preisgegeben werden. Die Behörde ist an diese gesetzliche Vorgabe gebunden; es sind aber Ausnahmen möglich. Zu den Soll-Auskunftversagungsgründen gehören der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 4 IZG LSA, sowie die erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, § 3 Abs. 2 IZG LSA.

Zu den Kann-Auskunftversagungsgründen zählen die Kenntnis des Antragstellers und die allgemeine Zugänglichkeit der Information, § 9 Abs. 2 IZG LSA. Hier besitzt die Behörde einen Ermessensspielraum, ob sie den Informationszugang gewährt.

Der besondere Auskunftversagungsgrund des § 5 IZG LSA greift nur ein, wenn sich das Informationsbegehren auf personenbezogene Daten bezieht. Die Anwendung des § 5 IZG LSA scheidet damit aus, wenn und soweit der Informationszugangsantrag sachbezogene Daten betrifft. Hat der betroffene Dritte nicht in die Preisgabe seiner personenbezogenen Daten eingewilligt, ist gem. § 5 IZG LSA eine Güterabwägung zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers mit dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten vorzunehmen.

Die im IZG LSA getroffenen Regelungen der Auskunftversagungsgründe lassen ein abgestuftes System erkennen, aus dem sich folgendes Prüfschema ergibt:

Ist der Anwendungsbereich des § 1 IZG LSA eröffnet, sollten zuerst die absoluten Auskunftversagungsgründe geprüft werden, da im Fall ihres Vorliegens ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht. Auf das Vorliegen weiterer Auskunftversagungsgründe kommt es dann nicht mehr an. Entsprechend der gesetzlichen Systematik sollten danach die Soll- und dann die Kann-Versagungsgründe geprüft werden. Es empfiehlt sich, § 5 IZG LSA als letzten Ausschlussgrund zu prüfen. Das ergibt sich zum einen daraus, dass die Norm nur für personenbezogene Daten gilt, für sachbezogene Daten also gar nicht einschlägig ist. Zum anderen kommt die Norm nicht mehr zur Anwendung, wenn der Informationszugang bereits über einen

anderen Auskunftversagungsgrund verwehrt werden kann. Damit entfällt die rechtlich oftmals komplexe Güterabwägung, u.U. auch die Drittbeteiligung (z.B. wenn ein Auskunftversagungsgrund nach § 3 IZG LSA greift).

II. Anspruch auf Informationszugang (Abs. 1 S. 1)

1. Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber ist "jeder", also natürliche und juristische Personen des Privatrechts im In- und Ausland gleichermaßen, ebenso nicht rechtsfähige Vereinigungen wie Bürgerinitiativen und Verbände, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind (BVerwG NVwZ 2008, S. 791/793 f.).

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen grundsätzlich keine Auskunftsansprüche nach dem IZG LSA zu, da sie anspruchspflichtig sind. Sie müssen sich ihrer bestehenden Befugnisse (z. B. Ansprüche aufgrund von Amtshilfenvorschriften, Auskunftsrechten, Übermittlungsbefugnissen und -pflichten) bedienen, die sie nach dem jeweils einschlägigen Verfahrens- oder Fachrecht haben (Gesetzentwurf LReg, LT-Drs. 5/748, S. 15). Sie können Ansprüche nach dem IZG LSA jedoch dann geltend machen, wenn sie als Grundrechtsträger handeln, wie z.B. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

2. Voraussetzungsloser Anspruch

Der Informationszugangsanspruch steht nach § 1 IZG LSA jedermann zu. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen ist somit voraussetzungslos, denn weitere Tatbestandsmerkmale (mit Ausnahme des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen) besitzt die Norm nicht. Insbesondere spielen für die Frage, ob der Tatbestand des § 1 IZG LSA erfüllt ist, die Motive für die Antragstellung sowie der angestrebte Verwendungszweck grundsätzlich keine Rolle. Daher besitzt auch derjenige einen Informationszugangsanspruch, der die Informationen zur Untermauerung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die zur Auskunft verpflichtete Stelle oder gegen einen Dritten geltend machen will (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 2. März 2010, Az.: 6 A 1684/08, Rn. 7 m. w. N.).

Ausdruck der Voraussetzungslosigkeit des Anspruchs ist auch, dass der Antragsteller kein rechtliches Interesse an dem Informationszugang geltend machen und seinen Antrag auch nicht

begründen muss. Allerdings gilt dieses Prinzip im Wesentlichen nur für zweipolige Verhältnisse (Verhältnis Bürger - Behörde).

In dreipoligen Verhältnissen (Antragsteller - Behörde - Dritter) kommt es regelmäßig zu Modifizierungen, weil schutzwürdige Belange des Dritten tangiert sein können. In diesen Konstellationen verlangt das Gesetz eine Begründung des Antrags durch den Antragsteller, die Beteiligung des Dritten sowie eine schriftliche Entscheidung über den Antrag durch die Behörde; ferner gelten Sonderregelungen für den Informationszugang, §§ 7 Abs. 1 S. 3, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 IZG LSA.

3. Anspruchsgegner

a) Behörden (Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Adressaten des Gesetzes sind alle Behörden des Landes, der Kommunen und Gemeindeverbände sowie der der Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Der Behördenbegriff ergibt sich aus § 1 Abs. 2 VwVfG LSA, der weit zu verstehen ist. Behörde ist danach jede Stelle, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Dabei kommt es nur darauf an, dass eine Stelle materiell Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung wahrnimmt, während die Rechtsform, in der sie tätig wird, für den Behördenbegriff keine Rolle spielt (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 1 Rn. 253). Hieraus folgt, dass eine Behörde eine Stelle sein kann, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlich wie auch privatrechtlich (fiskalisch) handelt (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 1 Rn. 254; Gesetzentwurf LReg, LT-Drs. 5/748, S. 15). Das IZG LSA gilt daher ebenfalls für fiskalische Hilfsgeschäfte, in denen eine Behörde privatrechtlich tätig wird (vgl. VG Schleswig, Urt. v. 31. August 2004 - 6 A 245/02). Behördeneigenschaft besitzen auch Beliehene, also Private, denen die hoheitliche Befugnis verliehen wurde, Verwaltungsaufgaben, selbständig, in eigenem Namen und mit Mitteln des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2007, § 40 Rn. 14.).

Die ausdrückliche Erwähnung der Behörden der Kommunen und Gemeindeverbände in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b dient der Klarstellung. Es handelt sich bei diesen um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die begrifflich auch Satz 1 Nr. 1 Buchst. c unterfallen, aus dem sie auf Grund eines

Redaktionsversehens nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind. Adressaten des Gesetzes sind beispielsweise auch die Arbeitsgemeinschaften (ARGen) und die Optionskommunen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene, rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste Organisationen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben mit i.d.R. hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Zu ihnen gehören z.B. die Hochschulen, die allgemeinen Ortskrankenkassen und ihr gleichgestellte Ersatzkrankenkassen, die Industrie- und Handelskammern (Magdeburg und Halle - Dessau), die Rechtsanwalts-, Ärzte- und Architektenkammer des Landes Sachsen-Anhalt. Bei dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt handelt es sich dagegen um eingetragene Vereine und nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu den Anstalten des öffentlichen Rechts zählen beispielsweise die Medienanstalt Sachsen-Anhalt oder die Studentenwerke Halle bzw. Magdeburg.

Als Beispiele für Stiftungen des öffentlichen Rechts sind z.B. die Stiftung Schulpforta, die Stiftung Bauhaus Dessau sowie die Leibniz-Institute für Agrarentwicklung, für Pflanzengenetik, für Pflanzenbiochemie und für Neurobiologie zu nennen.

b) Sonstige Organe und Einrichtungen des Landes (Abs. 1 S. 1 Nr. 2)

Der Anspruch auf Informationszugang besteht auch gegenüber sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Adressaten des Gesetzes sind nur Organe und Einrichtungen, die dem Land unmittelbar zuzurechnen sind, nicht aber sonstige Organe oder Einrichtungen der mittelbaren (oder unteren) Landesverwaltungsverwaltung. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZG LSA. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZG LSA verpflichtet § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZG LSA ausdrücklich nur sonstige Organe/Einrichtungen des Landes, nicht jedoch sonstige Organe/Einrichtungen der Gemeinden, der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Auskunft. Hätte der Gesetzgeber diese in den Kreis der auskunftspflichtigen Adressaten mit einbeziehen wollen, hätte er sie in den Wortlaut der Norm aufnehmen müssen.

Die Erweiterung der Anspruchspflichteten auf Organe und Einrichtungen des Landes wie z.B. die Landesregierung, die Landtagsverwaltung sowie auf alle Gerichte des Landes ist deklaratorischer Natur. Sie stellt klar, dass auch Organe und Einrichtungen des Landes erfasst werden, die im organisationsrechtlichen Sinne keine Behörden, sondern Verfassungsorgane, Organe der Legislative oder Judikative sind, wenn sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und dann dem funktionellen Behördenbegriff i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZG LSA unterfallen. Umgekehrt ergibt sich aus der Vorschrift, dass für den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbes. der Kontrolle der Landesregierung, der Wahlprüfung), der Rechtsprechung und sonstiger unabhängiger Tätigkeiten kein Anspruch auf Informationszugang besteht, weil es sich hier nicht um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit handelt (z.B. kein Zugang zu den Akten des Petitionsausschusses, OVG Berlin, DVBl. 2001, S. 313 f., auch nicht nach dem Datenschutzgesetz, VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4. Juni 2007, Az.: 11 A 184/05).

Für die Abgrenzung der Rechtsprechung von öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit kann als Hilfsmittel die Hamburger Liste (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 14/3826, S. 1 - 7) herangezogen werden, die einzelne Bereiche beispielhaft der Rechtspflege bzw. den Verwaltungsangelegenheiten zuordnet. Danach gehören z.B. die Bestellung des Geschäftsverteilungsplanes, das Aufnehmen und Beurkunden von Klagen, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens im Strafverfahren, der Erlass eines Haftbefehls, die Anordnung der Durchsuchung oder der Beschlagnahme, die Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung, prozessfördernde- und leitende Verfügungen, das Entwerfen, Schreiben und diktieren von Entscheidungen zur Rechtspflege. Zu den Verwaltungsangelegenheiten zählen z.B. Haushalts- und Personalangelegenheiten, die Ausübung der Dienstaufsicht über die Richter, die Aufsicht über die Notare, die Öffentlichkeitsarbeit, die Bearbeitung von Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden, die Gewährung von Einsicht in die Erteilung von Auskünften bzw. Abschriften aus dem Grundbuch, Schuldnerverzeichnis, Vereins-, Handels-, Genossenschafts- und Güterrechtsregister.

Als wichtige Faustregel gilt, dass die Verwaltung der laufenden Prozessakten zur Materie der Rechtsprechung gehört. Dagegen stellt die Aufbewahrung von Gerichtsakten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufgabe der Gerichtsverwaltung dar (Urt. d. BFH v. 20.10. 2005 – VII B 207/05), so dass hier ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IZG LSA in Betracht kommen kann. Ein solcher Auskunftsanspruch setzt regelmäßig voraus, dass die jeweils maßgebliche Prozessordnung über das Verfahrensende hinaus keine vorrangige Regelung über den Informationszugang trifft (§ 1 Abs. 3 IZG LSA) und dass kein Versagungsgrund i. S. des §§ 3 - 6 IZG LSA vorliegt.

c) Verwaltungshelfer (Abs. 1 S. 2)

Satz 2 gewährleistet, dass das Gesetz auch in den Fällen Anwendung findet, in denen sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beleihen. Dies ist z.B. der Fall, wenn sie Verwaltungshelfer sind oder aufgrund vertraglicher Beziehungen öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen an einer Gesellschaft hat, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist dabei unerheblich (so die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, S. 7 f. zum korrespondierenden Bundesrecht). Die Zielsetzung des IZG LSA würde angesichts der den Behörden zunehmend eröffneten Möglichkeiten, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückzugreifen, verfehlt, wenn sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auch auf diese Personen erstreckte (keine Flucht ins Privatrecht). Allerdings sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch von den Bediensteten öffentlicher Stellen zu beachten und können vom Landesgesetzgeber nicht gelockert werden. Die informationspflichtige Behörde wird deshalb nur solche amtlichen Informationen zugänglich machen können, für die dies nach dem Gesellschaftsrecht zulässig ist (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, S. 7 f. zum korrespondierenden Bundesrecht bzw. den Gesetzentwurf der LReg. Rheinland-Pfalz, LT-Drs. 15/2085, S. 11).

Anspruchsgegner bleibt stets die Behörde, deren Aufgaben der Antrag auf Informationszugang zum Gegenstand hat (§ 7 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA).

4. Anspruchsinhalt

Der Bürger hat einen Anspruch, die begehrte Information vollumfänglich zu erhalten, sofern kein Ausschlussgrund besteht. Schließt ein Auskunftsversagungsgrund den Informationszugang vollständig aus, erhält er die Information dagegen nicht. Greift ein Ausschlussgrund nur teilweise, besteht ein Anspruch auf teilweisen Informationszugang.

Der Antragsteller kann die erhaltenen Informationen nach seinen Vorstellungen verwenden. Der Grundsatz der Zweckbindung der Daten gilt nicht. Weil das Bestehen eines Auskunftsanspruch nur von dem Vorliegen oder Nichtvorliegen eines gesetzlich geregelten Auskunftsversagungsgrundes abhängt, kann der Informationszugangsanspruch daher nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden, die die Verwendung der erhaltenen Informationen regeln. Eine Behörde kann den Informationszugang daher nicht unter der Auflage erteilen, dass der Antragsteller keinen Prozess gegen sie führt oder dass der Antragsteller sie in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht als Negativbeispiel anführt.

Eine bereits gewährte Akteneinsicht schließt ein neuerliches, zeitlich späteres Auskunftersuchen in derselben Sache nicht zwangsläufig aus.

III. Arten des Informationszugangs (Abs. 2)

1. Auskunft, Akteneinsicht, Verfügbarmachen in sonstiger Weise (S. 1)

Als Arten des Informationszugangs kommen gem. § 1 Abs. 2 S. 1 IZG LSA Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder Verfügbarmachen in sonstiger Weise in Betracht.

Die Auskunftserteilung besteht in der Wiedergabe des Inhalts eines Informationsträgers. Die Akteneinsicht gewährt den unmittelbaren Zugang zu einer Akte. Die Verfügbarmachung in sonstiger Weise meint alle Fälle, die nicht in einer Auskunft oder Akteneinsicht bestehen. Hierzu gehört z.B. die Übersendung von Kopien, CDs, Foto- und Filmaufnahmen.

2. Wahlrecht des Antragstellers (S. 2)

§ 1 Abs. 2 IZG LSA stellt zunächst klar, dass der Informationszugang auf die vom Antragsteller gewünschte Art zu gewähren ist (Wahlrecht des Antragstellers). Dieser darf die verschiedenen Zugangsarten auch kombinieren, um die gewünschte Information zu erhalten (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 1 Rn. 82). Das den Behörden in § 1 Abs. 2 S. 1 IZG LSA eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Art des Informationszugangs gilt daher nur dann, wenn aus wichtigem Grund von dem Begehren des Antragstellers abzuweichen ist oder wenn dieser sein Bestimmungsrecht nicht ausgeübt hat (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 1 Rn. 82).

3. Abweichungen von dem Wahlrecht aus wichtigem Grund (S. 3)

Von der begehrten Art des Informationszugangs kann die Behörde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IZG LSA nur aus wichtigem Grund abweichen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 IZG LSA ist ein solcher Grund namentlich ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Gedacht ist z.B. an Massenverfahren, in denen zahlreiche Personen gleichförmige Anträge stellen (siehe § 7 Abs. 1 Satz 4 IZG LSA zu Verfahrenserleichterungen bei Antragstellung durch mehr als 50 Personen).

Aber auch materielle Gesichtspunkte wie der Schutz personenbezogener Daten oder öffentlicher Belange können Gründe im Sinne der Vorschrift sein. So wird die Einsichtnahme in Originalakten dann nicht - oder nicht unbeaufsichtigt - in Betracht kommen, wenn sich der Antragsteller unbefugt Kenntnis über die fraglichen Daten verschaffen könnte. Hier kann es genügen, Kopien von Teilen einer Akte zur Verfügung zu stellen. Bei der Herausnahme nicht zugänglicher Informationen bzw. der Anfertigung von Kopien ist darauf zu achten, dass die vorgelegte Akte ihren inhaltlichen Sinn bewahrt. Das Original selbst darf nicht geschwärzt werden.

Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf elektronische Akten (vgl. § 3 a VwVfG). In der praktischen Umsetzung der Akteneinsicht bieten sich verschiedene Möglichkeiten an: Die Einsichtnahme vor Ort bei der Behörde, der externe Datenzugriff auf die Datei im Wege einer „Nur-Lese-Zugriffsfunktion“, die Übersendung digitaler Akten als Kopie, das Ausdrucken der Datei und ihre anschließende Übersendung in der herkömmlichen Papierform (Bachmann/ Pavlitschko, Akteneinsicht in elektronische Behördenakten, in: Multimedia und Recht 2004, S. 372 ff.).

IV. Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten (Abs. 3).

1. Grundsatz (S. 1)

Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor (Grundsatz der Spezialität). Der Vorrang der Spezialregelungen besteht unabhängig davon, ob der Informationszugang enger oder weiter als im allgemeinen Informationszugangsgesetz geregelt ist (Gesetzentwurf LReg., LT-Drs. 5/748, S. 16).

a) Rechtsvorschrift

Die Nachrangigkeit des IZG LSA hängt zunächst vom Vorliegen einer Regelung in einer anderen Rechtsvorschrift ab. Charakteristisch für eine Rechtsvorschrift ist ihre Außenrechtsverbindlichkeit. Außenrechtsverbindlich sind z.B. Gesetze oder Rechtsverordnungen. Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Regelungen stellen mangels Außenrechtsverbindlichkeit regelmäßig keine Zugangsregelungen i. S. des § 1 Abs. 3 IZG LSA dar (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 163), die Sperrwirkung für das IZG LSA entfalten könnten.

b) Klärung des Konkurrenzverhältnisses

Soweit ein Spezialgesetz den Zugang zu amtlichen Informationen regelt, geht es als *lex specialis* dem IZG LSA vor. Erhält der Antragsteller danach die Information nicht oder nur teilweise, stellt sich die Frage, ob das IZG LSA subsidiär zur Anwendung kommt. Sofern die spezialgesetzliche Regelung nicht bereits nach dem Willen des Gesetzgebers abschließend ist, sind Konkurrenzfragen nach der Rechtsprechung des OVG NRW zum insoweit vergleichbaren Bundesrecht in jedem konkreten Einzelfall durch eine systematische, am Zweck des Gesetzes, orientierte Auslegung der jeweiligen Informationszugangsrechte zu klären (OVG NRW, 8 A 1548/07, Rn. 11 f.). Wenn eine spezialgesetzliche Regelung für einen gesonderten Sachbereich oder für bestimmte Personengruppen einen begrenzten Informationsanspruch vorsehen, ist im Einzelfall zu untersuchen, ob diese Grenzen auch für den Anspruch nach § 1 IZG LSA bindend sind (OVG NRW, a.a.O.). Die Grenzen des Fachgesetzes sind bindend, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwider laufen würde (OVG NRW, a.a.O.). Lässt sich derartiges nicht feststellen, gelangt der Anspruch nach § 1 IZG LSA zur Anwendung.

2. Beispiele für vorrangige Regelungen

Wichtige vorrangige fachgesetzliche Regelungen, die einen Informationszugangsanspruch nach dem IZG LSA sperren, sind z.B.:

- das Umweltinformationsgesetz;
- das Stasi-Unterlagen-Gesetz;
- §§ 475 ff StPO während des laufenden Verfahrens

- § 11 StammzellenG; § 18 II GentechnikG; § 18c PflanzenschutzG; § 10 Geräte- und ProduktsicherheitsG;
- § 111 GWB, § 51 GmbHG, § 150 GewO.

3. Grenzfälle

a) Verhältnis des IZG LSA zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Nicht eindeutig ist das Verhältnis des IZG LSA zum VIG. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollte die Anwendung des IFG Bund und damit auch der IFGe der Länder neben dem VIG ausgeschlossen sein (Gesetzesentwurf BReg., BT-Drs. 16/5404, S. 11). Dieser Wille hat aber in dem letztlich maßgeblichen Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck gefunden. Gem. § 1 Abs. 4 VIG bleiben Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze „unberührt“. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 VIG sind somit das IFG Bund wie auch die IFGe der Länder neben dem VIG anwendbar. Hiervon sollte bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung ausgegangen werden.

b) Verhältnis des IZG LSA zur Abgabenordnung (AO).

In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung regelmäßig einen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Einsicht in eigene Steuerunterlagen sowie Verwaltungsvorgänge in das eigene Ermessen gestellt. Der Bundesgesetzgeber habe mit dem Erlass der AO das steuerliche Verfahren abschließend geregelt und dort durch absichtsvolles Unterlassen bewusst auf eine Regelung verzichtet. Dementsprechend geht der sachsen-anhaltische Gesetzgeber noch in seiner Begründung des Gesetzesentwurfes zum IZG LSA davon aus, dass die AO das IZG LSA als vorrangige Regelung verdränge (LT-Drs. 5/748, S. 16). Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 10. März 2008 (1 BvR 2388/03) dem Bürger einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der eigenen Steuerakten zugesprochen hat, ist diese Argumentation nicht mehr länger haltbar (Entschließung der 16. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten Deutschlands am 11. Juni 2008: Transparenz in der Finanzverwaltung). Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass es sich bei der AO nicht um eine abschließende, anderweitige Informationsansprüche ausschließende Regelung handelt. Damit dürfte auch der Anwendungsbereich des IZG LSA gem. § 1 Abs. 3 eröffnet sein. Ein Auskunftsanspruch ist möglich, wenn kein gesetzlicher geregelter Versagungsgrund i. S. des §§ 3 - 6 IZG LSA vorliegt. Von großer Bedeutung wird diese Möglichkeit jedoch nicht sein, denn

der Landesgesetzgeber hat die Finanzverwaltung in besonderem Maße vor Auskunftspflichten geschützt. So besteht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 c IZG LSA kein Auskunftsanspruch, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden haben könnte. Ergänzend schließt § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA einen Auskunftsanspruch gegenüber Finanzbehörden i. S. des § 2 FVG aus, soweit sie in Steuersachen tätig werden. Das Steuergeheimnis wird über § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA geschützt. Diese Versagungsgründe werden dem Auskunftsanspruch aus § 1 Abs. 1 IZG LSA regelmäßig entgegenstehen. Die Finanzbehörden haben aber eine Hinweispflicht darauf, dass der Antragsteller einen Auskunftsanspruch auf Einsicht in die eigenen Steuerakten gem. § 15 DSG LSA besitzen kann. Dritten steht dagegen auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Einsichtsrecht in fremde Steuerakten zu.

c) Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach § 15 DSG-LSA eröffnet einen Zugang zu den bei der Behörde über die eigene Person gespeicherten Daten und verfolgt damit ein anderes Ziel als das IZG LSA. Die beiden Ansprüche können daher nebeneinander zur Anwendung kommen (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 4. Februar 2010, Az.: 3 A 139/09 MD; Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 196).

d) Presserecht

Der presserechtliche Auskunftsanspruch nach § 4 LPresseG entfaltet keine Sperrwirkung. Daher können Vertreter der Presse auch Informationszugangsansprüche nach dem IZG LSA geltend machen.

e) Das Verhältnis der Landesarchivgesetze zum IZG LSA

§ 10 ArchG-LSA regelt die Nutzung des Archivgutes abschließend und schließt daher die Anwendbarkeit des IZG LSA aus. § 10 Abs. 3 S. 4 ArchG-LSA bestimmt, dass die Schutzfristen nach § 10 Abs. 3 S. 1 - 3 ArchG-LSA für solche Unterlagen entfallen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Diese Regelung gilt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für Archivgut, das bereits vor der Übergabe an das Landesarchiv einem Informationszugang nach dem IZG LSA offen gestanden hat

(Gesetzentwurf LReg, LT-Drs. 5/748, S. 14). Dieses kann daher nach § 10 Abs. 1 ArchG-LSA ohne die Einhaltung von Schutzfristen eingesehen werden.

f) Insolvenzrecht

Das Insolvenzrecht schließt den Informationszugangsanspruch eines Insolvenzverwalters gegen einen Sozialversicherungsträger auf der Grundlage des IZG LSA nicht aus (vgl. OVG Rh-Pfalz, Urteil vom 12. Februar 2010, Az.: 10 A 11156/09; OVG NRW, Beschluss vom 28. Juli 2008, Az.: 8 A 1548/07).

4. Gleichrangigkeit zu laufenden Verwaltungsverfahren (§ 1 Abs. 3 S. 2)

§ 1 Abs. 3 S. 2 IZG LSA orientiert sich an § 1 Abs. 3 IFG Bund, der den Auskunftsanspruch nach dem IFG Bund neben § 29 VwVfG und § 25 SGB X bestehen lässt. Da der Bundesgesetzgeber die verwaltungsrechtlichen Auskunftsansprüche für spezieller hielt, wurde für sie in § 1 Abs. 3 IFG Bund eine Rückausnahme von deren Vorrang als speziellere Regelungen geschaffen (so die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, S. 8). Diesem Vorbild ist der sachsen-anhaltische Gesetzgeber jedoch aus Fragen der Gesetzgebungskompetenz nur bedingt gefolgt.

a) Parallelität zu § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 VwVfG

In Anlehnung an das Bundesrecht bestimmt § 1 Abs. 3 IZG LSA, dass ein IZG-Anspruch neben dem Auskunftsanspruch aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 VwVfG bestehen kann. Dadurch wird ein Informationszugangsanspruch für Nichtverfahrensbeteiligte sowie außerhalb laufender Verfahren eröffnet. Während Verfahrensbeteiligte Informationsansprüche wie bisher nach den bezeichneten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts geltend machen können, besitzen nunmehr auch Nichtverfahrensbeteiligte einen Auskunftsanspruch nach dem IZG LSA. Allerdings darf sich ein Verfahrensbeteiligter ebenfalls auf das IZG LSA berufen, wenn ihn das verwaltungsverfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht schlechter stellen würde.

b) Das Verhältnis des IZG LSA zu § 25 SGB X

Das Verhältnis des Informationszugangsanspruchs gem. § 1 Abs. 1 IZG LSA zu § 25 SGB X ist nicht eindeutig. Abweichend vom Bundesrecht verzichtete der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt

darauf, die Geltung des Informationsanspruchs nach dem IZG LSA neben § 25 SGB X ausdrücklich in § 1 Abs. 3 IZG LSA zu bestimmen. Er wollte nicht Gefahr laufen, eine sozialrechtliche Materie zu regeln, für die ihm die Gesetzgebungskompetenz gefehlt hätte. Er ging jedoch davon aus, dass sich durch diesen Verzicht keine inhaltlichen Änderungen ergeben würden, da er § 25 SGB X im Gegensatz zum Bundesgesetzgeber nicht als eine den Auskunftsanspruch nach dem IZG LSA verdrängende Spezialvorschrift begriff.

Ob es sich bei § 25 SGB X um eine speziellere Vorschrift handelt, die Auskunftsansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder tatsächlich ausschließt, ist in der Praxis allerdings umstritten (zum Streitstand: OVG Münster Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 2028/2029 f.; vgl. auch Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn. 122). Die weitere Auffassung wird durch die Rechtsprechung des OVG Münster zu der Parallelvorschrift des 4 Abs. 2 IFG NRW gestützt. Danach ist der Informationszugangsanspruch aus § 4 Abs. 2 IFG NRW neben § 25 X SGB anwendbar, weil er dem Schutzzweck des § 25 SGB X prinzipiell nicht zuwider läuft (OVG Münster NJW 2005, S. 2028/2029). Der Schutz des Sozialgeheimnisses bleibt durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA (Schutz besonderer Amtsgeheimnisse) gewährleistet.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;**
- 2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationsvorliegen.**

I. Amtliche Informationen (§ 2 Nr. 1)

Der Begriff der amtlichen Information umfasst alle Formen von Aufzeichnungen, die einem amtlichen Zweck dienen.

1. Aufzeichnungen

Die Information muss auf einem Informationsträger festgehalten oder gespeichert sein, da es sonst an einer Aufzeichnung fehlt. Auf die Art der Speicherung kommt es nicht an. Sie kann in papiergebundener Schriftform, elektronisch (CD, DVD), optisch (Filme, Fotos), akustisch (Tonbänder) oder anderweitig erfolgt sein. Fragen zu nicht aktenmäßig unteretzten Positionen, Rechtsauffassungen usw. der Behörde sind nicht nach dem IZG LSA zu beantworten; es fehlt die Eigenschaft einer aufgezeichneten amtlichen Information.

2. Amtlichen Zwecken dienend

Einem amtlichen Zweck dient die Information, wenn sie ein Amt betrifft oder in einem Zusammenhang zu einer amtlichen Tätigkeit steht. Informationen sind in dienstlichem Zusammenhang erlangt, wenn sie der öffentlichen Stelle im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zugegangen sind (OVG NRW, Beschluss vom 18. Mai 2009, Az.: 8 A 2701/08). Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, wie die Stelle die Information gewonnen hat (Schoch, IFG, 2009, § 2 Rn. 41), denn das Informationszugangsrecht bezieht sich allgemein auf das in Akten festgehaltene Wissen öffentlicher Stellen und ist damit nicht auf Informationen zur hoheitlichen oder öffentlichen Tätigkeit von Behörden beschränkt. Informationen aus einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen einer

Behörde und einem Dritten sind daher regelmäßig amtliche Informationen. Der Schutz der beteiligten Parteien erfolgt über die Ausschlussgründe, §§ 3-6, 9 IZG LSA.

Amtlich ist die Information auch, wenn sie subjektive Einschätzungen und Beurteilungen von Sachverhalten enthält (Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 2 Rn. 20).

3. Abgrenzung zu anderen Informationen und zu Entwürfen und Notizen i. S. des § 2 Nr. 1 S. 2

Nicht erfasst werden private Informationen. Hierunter sind alle Informationen über eine Person zu verstehen, die mit ihrer amtlichen Tätigkeit nicht in Verbindung stehen. Zu den privaten Informationen zählen z.B. private Notizen am Arbeitsplatz oder nicht arbeitsbezogene Terminvereinbarungen etc. Keine amtlichen Informationen sind ferner Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Es handelt sich bei ihnen um Hilfsmittel oder Vorüberlegungen, die keine dauerhafte Bedeutung für den Vorgang haben.

4. Der Grundsatz der Aktenvollständigkeit

Damit die Ansprüche auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht unterlaufen werden, sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung einzuhalten. Eine Parallelaktenführung, insbesondere durch die Aufnahme von Unterlagen in Handakten, ist unzulässig. Ebenso ist der Grundsatz der Aktenvollständigkeit zu beachten. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde geschützte Informationen durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise auszusondern (§ 7 Abs. 2 IZG LSA).

II. Der Begriff des Dritten (§ 2 Nr. 2)

Dritter i. S. des § 2 Nr. 2 IZG LSA ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind gem. § 2 Abs. 1 DSG-LSA Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Als Angaben über

persönliche Verhältnisse werden Informationen über die Person selbst, ihre Identität, ihren Charakter verstanden. Angaben über sachliche Verhältnisse geben Auskunft über einen auf den Betroffenen beziehbaren Sachverhalt. Zu den personenbezogenen Daten einer Person gehören z.B.: Name, Alter, Familienstand, Kraftfahrzeug- und Versicherungsnummer, momentaner Aufenthalt, gesundheitliche Verhältnisse (z.B. Krankheitsdaten, die genetische Veranlagung), Pass- und Röntgenbilder, Kreditdaten, Daten über die Versetzung und Beförderung einer Person, aber auch Werturteile über ihre Qualifikation und charakterlichen Eigenschaften.

Dritte i. S. des § 2 Nr. 2 IZG LSA sind damit natürliche Personen, die durch den Informationszugang in ihren durch §§ 5, 6 IZG LSA geschützten Belangen (personenbezogene Daten; geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) berührt werden könnten. Zum Schutz personenbezogener Daten von Amtsträgern vgl. § 5 Abs. 4 IZG LSA.

2. Sonstige Informationen

Sonstige Informationen sind alle Informationen, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten Dritter handelt. Deshalb können auch juristische Personen Dritte i. S. des § 2 Nr. 2 IZG LSA sein. Über sie können nämlich schon begrifflich keine personenbezogenen Daten, sondern nur sonstige Informationen vorliegen (Fetzer, in: Fluck/Theuer [Hrsg.], Informationsfreiheitsrecht, Loseblattsammlung, Band 1, 22. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2008, A II IFG Bund, § 5 Rn. 30). Hauptbeispiel für sonstige Informationen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens dar (Fetzer, in: Fluck/Theuer [Hrsg.], Informationsfreiheitsrecht, Loseblattsammlung, Band 1, 22. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2008, A II IFG Bund, § 2 Rn. 22). Daher kann auch eine Behörde Dritter sein, wenn sie Rechte aus § 6 IZG LSA geltend macht.

§ 3

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf

- a) internationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder einem Land**
- b) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,**
- c) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,**
- d) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,**
- e) die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,**

2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,

3. wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,

4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,

5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,

6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,

7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,

8. gegenüber der Verfassungsschutzbehörde sowie anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wahrnehmen,

9. gegenüber Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit sie wissenschaftlich tätig sind,

10. gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, soweit es die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter betrifft, und gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie

11. gegenüber Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

(2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn in anderen als in Absatz 1 oder § 4 geregelten Fällen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.

I. Regelungssystematik der Ausschlussgründe für den Informationszugang

Zum Schutz besonderer öffentlicher Belange nimmt § 3 Abs. 1 IZG LSA zahlreiche Informationen vom Zugangsanspruch wieder aus. Die Ausnahmetatbestände sind nebeneinander anwendbar. Teilweise überschneiden sie sich. Die Ausnahmenvorschriften sind grundsätzlich eng auszulegen, eine entsprechende Anwendung der Vorschriften auf andere Fallgestaltungen scheidet regelmäßig aus (VG Hamburg, Urteil vom 24. November 2008, Az.: 15 K 4014/07, Schoch, IFG, Vorb §§ 3 bis 6 Rn 16 ff.).

1. Der Grundsatz: Schutz bestimmter Informationen

Die Fallgruppen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 7 IZG LSA schützen grundsätzlich bestimmte Informationen, nicht bestimmte Bereiche (Behörden). Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist eine Prognose zu treffen, ob die Preisgabe der Information einen der von Nrn. 1 - 7 geschützten Belange beeinträchtigen kann. Dabei ist zu beachten, dass sich die Prüfungsmaßstäbe zwischen den einzelnen Ziffern unterscheiden ("nachteilige Auswirkungen haben kann", "gefährden kann", "beeinträchtigt werden" etc.).

2. Die Ausnahme: Bereichsschutz

Abweichend von diesem Grundsatz, dass immer nur bestimmte Informationen geschützt werden sollen, sieht § 3 Abs. 1 Nr. 8 IZG LSA eine Bereichsausnahme für die Verfassungsschutzbehörde vor. Hier gilt das IZG LSA daher überhaupt nicht. Die in das Gesetzgebungsverfahren nachträglich eingebrachten Nrn. 9 - 11 IZG LSA enthalten fachbezogene Bereichsaufnahmen für den Bereich der Forschung, des Rundfunks und der Steuerverfahren. Für diesen speziellen Teilbereich („soweit“) findet das IZG LSA daher ebenfalls keine Anwendung.

3. Rechtsfolge

Ist ein Ausnahmetatbestand erfüllt, dann besteht gem. § 3 Abs. 1 IZG LSA der Anspruch auf Informationszugang nicht, d.h. der Bürger hat keinen Rechtsanspruch darauf, die begehrte Information zu erlangen.

II. Darlegungs- und Beweislast

Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist von der informationspflichtigen Stellen darzulegen. Sie trägt gegenüber den Verwaltungsgerichten die volle Darlegungs- und Beweislast. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen; dies entspricht den üblichen Auslegungsregeln und dem Zweck des Gesetzes (freier Informationszugang als Regelfall). Der Informationszugang darf daher nur in dem Umfang versagt werden, in dem die Information schutzwürdig ist (vgl. § 9 Abs. 1); u.U. besteht gem. § 7 Abs. 2 IZG LSA ein Anspruch auf Teilauskunft. Die Ablehnung des Antrags muss dem Antragsteller gegenüber so erfolgen, dass er aus der Begründung nicht auf den Inhalt der geschützten Informationen schließen kann.

III. Die Ausschlusstatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 1 IZG LSA

1. Nachteilige Auswirkungen

Nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 a - e IZG LSA besteht der Auskunftsanspruch nicht, wenn eine Prognose ergibt, dass die Preisgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf eines der von den Normen umfassten Schutzgüter haben kann.

Nachteilige Auswirkungen liegen vor, wenn eines der Schutzgüter möglicherweise beeinträchtigt wird. Aus der Formulierung „haben kann“ ergibt sich, dass bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung den Informationszugang ausschließt (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn 17; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn. 9). Diese niedrige Schwelle für den Ausschluss des Informationszugangs ist dem Umstand geschuldet, dass durch § 3 Abs. 1 Nrn. 1 a - e IZG LSA herausragende Belange des Gemeinwohls geschützt werden. Allerdings muss die Behörde im Einzelfall nachweisen, dass die konkrete Möglichkeit einer nachteiligen Beeinträchtigung tatsächlich besteht (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn 17). Eine lediglich pauschale Begründung ist unzulässig. Die Prognose muss auf Tatsachen oder konkreten Anhaltspunkten beruhen, bloße Vermutungen genügen nicht (Roth, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn. 26).

a) Internationale Beziehungen (Abs. 1 Nr. 1 a)

Geschützt werden internationale Beziehungen, insbes. das Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- sowie überstaatlichen Organisationen (etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen), Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land. Zu den prinzipiell geschützten Informationen gehört daher der Schriftverkehr (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn. 23) des Landes Sachsen-Anhalt mit anderen Staaten, supranationalen Organisationen, dem Bund und den Bundesländern. Unter den Schutz des Gesetzes fallen insbesondere Beratungen und Verhandlungen etc. Damit wird die internationale und nationale Verhandlungsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt sichergestellt. Nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund hätte z.B. die Preisgabe von militärischen oder zivilen Informationen, die Rückschlüsse auf schutzwürdige sicherheitsrelevante Sachverhalte zulassen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a IZG LSA räumt der informationspflichtigen Stelle einen eigenen Beurteilungsspielraum ein in der Frage ein, was nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen sind (vgl. BVerwG NVwZ 2010, 321 f.). Die Prognose der informationspflichtigen Stelle, ob die Preisgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben könnte, ist daher gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar (BVerwG a.a.O).

b) Innere und äußere Sicherheit (Abs. 1 Nr. 1 b)

Der Ausnahmetatbestand schützt Belange der inneren und äußeren Sicherheit. Abgestellt wird auf den Sicherheitsbegriff, der § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) zu Grunde liegt (Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder). Umfasst ist auch der Geheimnisschutz für die Wirtschaft, der auf der Grundlage der §§ 24 ff. des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) bzw. der §§ 26 ff. des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA) zur Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen wahrgenommen wird. Buchst. b überschneidet sich daher mit Nummern 2, 7 und 8.

c) Kontroll- und Aufsichtsaufgaben bestimmter Behörden (Abs. 1 Nr. 1 c)

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 c IZG LSA verhindert das Ausforschen von Daten, die von Finanzbehörden, Versicherungsaufsichtsbehörden oder Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden für ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgaben vorgehalten werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 c IZG LSA (Daten von Finanzbehörden im Bereich ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben) bezieht sich in Abgrenzung zu § 3 Nr. 11 IZG LSA auf die zum Dienstgebrauch bestimmten Verwaltungsvorschriften und die zu Kontrollzwecken eingerichteten Datenbanken, nicht aber auf das Tätigwerden der Finanzbehörden in Verfahren in Steuersachen.

Geschützt sind ferner Belange der Aufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dem Energiewirtschaftsgesetz. Die Regelung erfasst auch Behörden, die Aufgaben nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz wahrnehmen. Die mit der Anwendung dieser Gesetze betrauten Behörden erhalten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags wettbewerbsrelevante Unternehmens- und Marktdaten, werten diese zum Zwecke der Wettbewerbsaufsicht bzw. der wettbewerbssichernden Regulierung aus und erstellen daraus eigene Marktübersichten. Ein Bekanntwerden dieser Informationen könnte den Wettbewerb zwischen den Unternehmen behindern

oder verfälschen. Wettbewerber könnten den Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen, ihre Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Der Zugang zu diesen Informationen entspräche in seiner Wirkung einem Marktinformationssystem, das nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verboten und zu untersagen wäre. Demgegenüber ist die notwendige Transparenz der Behördentätigkeit unter Beachtung der Besonderheiten der Wettbewerbsaufsicht und Regulierungstätigkeit bereits durch die gesetzlichen Berichtspflichten der Behörden gewährleistet (Gesetzentwurf LReg, LT-Drs. 5/748, S. 18).

Nach der Rechtsprechung muss die konkrete Möglichkeit einer erheblichen und spürbaren Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch die Behörde als Folge der Ermöglichung des Informationszugangs vorliegen; diese Gefährdungslage ist von der Behörde in Form einer nachvollziehbar begründeten, durch konkrete Fakten untermauerten Prognose darzulegen (Hessischer VGH, Beschluss vom 2. März 2010, Az.: 6 A 1684/08).

d) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle (Abs. 1 Nr. 1 d)

Die Rechtsprechung erkennt grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den Prüfberichten der externen Finanzkontrolle an (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2007, Az.: 7 B 1/07, OVG NRW, Urteil vom 17. Mai 2006, Az.: 8 A 1642/05). Der Schutz der Betroffenen erfolgt durch die Ausschlussgründe der §§ 3 – 6 IZG LSA, der Schutz der Prüftätigkeit der externen Finanzkontrolle über § 3 Abs. 1 Nr. 1 d IZG LSA. Die externe Finanzkontrolle prüft die Aktivitäten der öffentlichen Hand durch unabhängige Einrichtungen. Diese Aufgabe nimmt im Zuständigkeitsbereich des Landes Sachsen-Anhalt der Landesrechnungshof (LRH) wahr. Einrichtungen der externen Finanzkontrolle sind auch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise, soweit ihnen die überörtliche Prüfung nach § 126 Gemeindeordnung (GO LSA) obliegt.

e) Laufende Gerichts- und Ermittlungsverfahren (Abs. 1 Nr. 1 e)

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e IZG LSA schützt die Durchführung eines anhängigen, d.h. laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch auf ein faires Verfahren und die Durchführung von Ermittlungen in einem Straf-/Ordnungswidrigkeiten oder Disziplinarverfahren.

Der Zweck der Regelung besteht zum einen darin, die Arbeit der Gerichte und Ermittlungsbehörden vor Einflussnahmen zu schützen, die sich z.B. durch das Bekanntwerden und die öffentliche

Diskussion bestimmter verfahrensrelevanter Einzelheiten ergeben können. Behörden sind als Beteiligte eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht zur Preisgabe von Verfahrensdaten verpflichtet, wenn dadurch das Verfahren nachteilig beeinflusst werden könnte. Sie dürfen dagegen Unterlagen und Informationen nicht deshalb vor dem Bürger geheim halten, um ihre Position in einem Rechtsstreit gegen ihn zu stärken bzw. den Rechtsstreit zu gewinnen (OVG Münster, Beschl. v. 19. Juni 2002 - 21 B 589/02, S. 6). Oftmals wird übersehen, dass einem Dritten, der nicht Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens war, bereits aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen ein Recht auf Akteneinsicht zustehen kann, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besitzt (BVerwGE 30, S. 154/160 f.). Dieses kann insbesondere darin liegen, dass er Sekundäransprüche (z.B. Amtshaftungsansprüche) geltend machen will, und die Kenntnis des Akteninhalts Voraussetzung für die wirksame Rechtsverfolgung ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht von vornherein aussichtslos ist (BVerwGE, a.a.O.).

Zum anderen dient die Regelung dem Schutz der jeweiligen Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind. Die Veröffentlichung von Informationen kann gerade in Straf-/Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren zu Vorverurteilungen des Angeschuldigten führen und somit ein faires Verfahren beeinträchtigen.

Der Ablehnungsgrund gilt zeitlich begrenzt bis zum Abschluss des Verfahrens, so dass dann ein Anspruch auf Informationszugang bestehen kann (siehe § 1, II. 3. b). Der Beginn- und das Ende des Verfahrens ergibt sich dabei aus der einschlägigen Verfahrensrecht (StPO; OWIG, DG LSA). Gehen allerdings die Ermittlungsverfahren mit der Anklageerhebung in ein gerichtliches Verfahren über, bleiben die Informationen im Rahmen des nun laufenden gerichtlichen Verfahrens weiterhin geschützt. Dagegen kann die Auskunft nicht mit dem Verweis auf möglich künftige Verfahren verweigert werden, da diese nicht vom Schutz des § 3 Abs. 1 Nr. 1 e IZG LSA erfasst sind.

IV. Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 9 IZG LSA

1. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Abs. 1 Nr. 2)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 IZG LSA besteht der Informationsanspruch dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit „gefährden“ kann.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit entstammt dem Polizeirecht. Er umfasst die objektive Rechtsordnung, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern des Einzelnen.

Mit „gefährden können“ ist nicht die Möglichkeit eines Schadenseintrittes an einem geschützten Rechtsgut (Risiko) gemeint, vielmehr muss eine konkrete oder abstrakte Gefahr bestehen, damit der Informationszugang versagt werden darf. Legaldefinitionen der konkreten bzw. der abstrakten Gefahr finden sich in § 3 a bzw. § 3 f SOG LSA.

Der Auskunftversagungsgrund der konkreten Gefahr bezieht sich danach auf Sachverhalte, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Bekanntwerden der Information in absehbarer Zeit zu einem aktiven Schädigungsverhalten des Antragstellers oder eines Dritten im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter - also zu einem Rechtsbruch, einer Verletzung privater Rechtsgüter etc. - führen wird (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn. 36).

Abstrakte Gefahren für die öffentliche Sicherheit liegen vor, wenn sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen (z. B. Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizeien des Bundes und des Landes, Vorbereitung von Planungsentscheidungen für Alarmierungsfälle, Geisellagen und Fahndungslagen) offengelegt werden sollen (Gesetzentwurf LReg. LT-Drs. 5/748, S. 20, vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 27. Juni 2007, Az.: 8 B 920/07: keine Einsicht in das Sicherheitskonzept einer Magnetschwebebahn).

2. Die Beeinträchtigung der Vertraulichkeit von Beratungen (Abs. 1 Nr. 3)

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 IZG LSA schützt die Vertraulichkeit von Beratungen, und zwar sowohl im internationalen als auch im innerstaatlichen Bereich. Die behördlichen Beratungen sind nur schutzwürdig, wenn das Bekanntwerden des Beratungsinhalts die Arbeitsfähigkeit oder die Aufgabenerfüllung unzumutbar beeinträchtigen würde. Im Unterschied zu § 4 IZG LSA kommt es hier auf die zeitliche Erweiterung "solange" an, d. h. der Vertraulichkeitsschutz kann auch außerhalb bzw. nach Abschluss eines laufenden Entscheidungsprozesses bestehen bleiben (z. B. Abstimmungsprozessen von Aufsichtsbehörden in Bund-/Ländergremien). Entfällt der Vertraulichkeitsschutz, ist ein Informationszugang möglich.

3. Geheimnisschutz (Abs. 1 Nr. 4)

a) Einstufung als Verschlusssache

Zu Dokumenten, die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung) eingestuft sind, besteht grundsätzlich kein Zugangsanspruch. § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Verweisung auf eine Verwaltungsvorschrift dar. Allerdings ist der Anspruch auf Zugang zu einer Information nicht allein deshalb nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlusssache eingestuft ist; vielmehr kommt es darauf an, ob die Einstufung entsprechend der Definition der Verschlusssachen in § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26.1.2006 (GVBl. LSA S. 12,14) materiell gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG NVwZ 2010 321 ff sowie BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az.: 7 C 21/08). Dies muss von der informationspflichtigen Stelle geprüft werden.

b) Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA dient dem Geheimnisschutz. Abgestellt wird nicht auf die tatsächliche Geheimhaltung, sondern auf die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht (Roth, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 3 Rn 111). Deren Art und Umfang richtet sich nach den entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen in den jeweiligen Spezialgesetzen, hinsichtlich von Berufsgeheimnissen gegebenenfalls auch nach Landesrecht. Beispiele für besondere Amtsgeheimnisse sind das Steuergeheimnis (§ 30 AO), das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), das Statistikgeheimnis (§ 14 StatG-LSA) und das Personalaktengeheimnis (§ 84 ff. LBG LSA). Zu den Berufsgeheimnissen zählen etwa die ärztliche und die anwaltliche Schweigepflicht (vgl. im Übrigen auch die Aufzählung in § 203 Abs. 1 StGB). Die Geheimhaltungspflicht besteht nur im öffentlichen Interesse, private Geheimhaltungsinteressen (z.B. von politischen Parteien) werden von § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA nicht erfasst.

Verweigert eine Behörde den Zugang zu einer amtlichen Information wegen entgegenstehender Geheimnisbelange, kann die Rechtmäßigkeit der Verweigerung in einem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO überprüft werden (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28. April 2010, Az.: 6 A 1767/08, derselbe Beschluss vom 2. März 2010, Az.: 6 A 1684/08 im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerwGs, z.B. Beschluss vom 15. Oktober 2008 – 20 F 1.08).

4. Vorübergehend beigezogene Informationen (Abs. 1 Nr. 5)

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 IZG LSA schließt Informationen mit Ursprung außerhalb der informationspflichtigen Stelle (z.B. Informationen des Bundes, der Länder, der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten) vom Informationszugang aus, solange sie nur vorübergehend beigezogen sind. Hinter diesem eingeschränkten Urheberprinzip steht der Gedanke, dass die von einer Behörde beigezogenen Informationen noch nicht Bestandteil eines eigenen Vorgangs geworden sind, weshalb sie auch noch nicht die Verfügungsberechtigung über die Informationen besitzt. Richtiger Anspruchsgegner ist daher die verfügungsberechtigte Stelle, von der die Akten beigezogen wurden. Die um Informationszugang gebetene Behörde sollte in einem solchen Fall den Antragsteller unter Berücksichtigung des § 25 VwVfG unterrichten, an welche Stelle er sein Informationsbegehren richten kann.

Hat eine Behörde Akten oder Teile von Akten in Kenntnis der beantragten Akteneinsicht vor der Einsichtsgewährung aus der Hand gegeben, ist sie ausnahmsweise verpflichtet, diese wieder zu beschaffen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007, Az.: 12 B 12.07).

5. Fiskalische Interessen (Abs. 1 Nr. 6)

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 IZG LSA schützt die fiskalischen Interessen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Stellen. Wenn der Staat als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt, sind seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater. Da sich Käufer und Verkäufer auf gleicher Ebene gegenüberstehen, wäre eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen nicht gerechtfertigt. Der Staat liefe sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen.

Durch die Beschränkung auf den Wirtschaftsverkehr wird klargestellt, dass nicht jegliches fiskalische Interesse - etwa die Kosten der Auskunft - eine Ausnahme vom Informationszugang begründet. Vielmehr soll verhindert werden, dass sich Dritte durch einen Informationszugang wirtschaftliche Vorteile zu Lasten öffentlicher Haushalte verschaffen, etwa indem sie vorzeitig Kenntnis von geplanten wirtschaftlichen Transaktionen des Bundes erlangen. Auch wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen können einem Informationsanspruch entgegenstehen.

6. Informantenschutz (Abs. 1 Nr. 7)

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 IZG LSA schützt zum einen vertraulich erhobene bzw. vertraulich übermittelte Informationen. Die Bereitschaft von Hinweisgebern und Informanten mit den Behörden (anonym) zusammenzuarbeiten, hängt regelmäßig vom Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung ab. Dies gilt auf Landesebene vor allem für die Polizei und die Sicherheitsbehörden.

Das Interesse an einer vertraulichen Behandlung einer vertraulich erhobenen oder übermittelten Information kann nachträglich entfallen; dann besteht der Ausnahmegrund der Nummer 7 nicht mehr. Ein schützenswertes Interesse an vertraulicher Behandlung besteht auch dann nicht, wenn die Bezichtigung durch den Informanten wider besseres Wissen oder leichtfertig erfolgt ist (vgl. BVerwG NJW 1992, S. 451/452).

Die Norm erfasst zum anderen Fälle, in denen der Bürger von Gesetzes wegen verpflichtet ist, Informationen an die Behörde zu übermitteln, das Gesetz aber Vertraulichkeit zusichert.

7. Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz (Abs. 1 Nr. 8)

Nummer 8 nimmt die Verfassungsschutzbehörde gänzlich vom Informationszugang aus. Gleiches gilt für Teilbereiche sonstiger Behörden, soweit diese sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes wahrnehmen.

8. Forschungseinrichtungen (Abs. 1 Nr. 9)

Durch Nummer 9 werden Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, soweit sie wissenschaftlich tätig sind, ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dadurch sind Forschungseinrichtungen vor Ausforschung geschützt.

Die Vorschrift beschränkt sich ihrem Sinngehalt nach auf den Schutz der „wissenschaftlichen Früchte“ der Forschungseinrichtung, sie enthält aber keinen Ausschlussstatbestand für die Vorlage von Unterlagen, die dem Bereich der Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind (VG Magdeburg vom 24. März 2010, Az.: 3 B 76/10 MD).

9. Medienanstalt Sachsen-Anhalt (Abs. 1 Nr. 10)

Kein Anspruch auf Informationszugang besteht auch gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), soweit ihre Aufsicht über die Rundfunkveranstalter betroffen ist. Die Auskunftspflicht des IZG LSA wird nicht auf die MSA erstreckt, damit diese nicht zu einem Instrument der mittelbaren Einflussnahme auf die Rundfunkfreiheit der Rundfunkveranstalter zweckentfremdet werden kann.

Ebenfalls dem Schutz der Rundfunkfreiheit dient die ausdrückliche Klarstellung, dass gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Auskunftsansprüche in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen bestehen.

10. Finanzbehörden in Verfahren in Steuersachen (Abs. 1 Nr. 11)

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA schützt Informationen, die der Kontrolle der Steuerpflichtigen in Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 a und b AO dienen. Die Vorschrift schließt damit Auskunftsansprüche des Steuerpflichtigen wie des Dritten nach dem IZG LSA generell aus (vgl. zu § 1, IV., 3. b)).

V. Der ungeschriebene Ausnahmegrund des exekutiven Kernbereichs

Zu beachten ist ferner der ungeschriebene verfassungsunmittelbare Ausnahmegrund des exekutiven Kernbereichs. Eine Berufung auf diesen Ausnahmegrund dürfte auf Grund der detaillierten Regelungen in §§ 3 und 4 IZG LSA nur selten in Betracht kommen. Zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zählt u. a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfGE 67, S. 100/139 - Flick -).

VI. Die erhebliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung (Abs. 2)

1. Ausnahmegeneralklausel

Bei § 3 Abs. 2 IZG LSA handelt sich um eine Ausnahmegeneralklausel, die äußerst eng auszulegen ist, damit sich die öffentlichen Stellen nicht durch die pauschale Berufung auf Belastungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der Auskunftspflicht entziehen können. Die Notwendigkeit einer eng begrenzten Auslegung ergibt sich schon daraus, dass die wesentlichen Beschränkungen des Informationszugangsanspruchs in § 3 Abs. 1 IZG LSA umfänglich aufgezählt sind. In den

Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der übrigen Länder bis auf Brandenburg fehlt eine entsprechende Regelung. Vor diesem Hintergrund kann § 3 Abs. 2 IZG LSA daher nur für besondere vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene Ausnahmekonstellationen gelten.

2. Tatbestandsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugangs ist gem. § 3 Abs. 2 IZG LSA, dass in anderen als in § 3 Abs. 1 oder § 4 IZG LSA geregelten Fällen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde. Die Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wird in der Praxis nur schwer zu bewältigen sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung liegt z.B. vor, wenn durch die Preisgabe der Information an sich eine Behörde ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommen könnte. So kann der Zugang zu bestimmten Informationen die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Polizei und der Sicherheitsbehörden im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, aber auch der Stellen, denen die Durchführung des Straf- oder Maßregelvollzugs übertragen ist, erheblich beeinträchtigen. So würde die Auskunft über geplante polizeiliche Kontrollen dem Zweck der Kontrolle zuwiderlaufen.

Dagegen kann eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nur ausnahmsweise in dem mit der Auskunftserteilung verbundenen Arbeitsbelastung liegen. Eine einfache Beeinträchtigung, wie sie allein durch die normale Bearbeitung eines Vorgangs entsteht, würde nicht ausreichen. Außerdem sieht das IZG LSA in § 7 Abs. 1 S. 4 Massenverfahren ausdrücklich vor. Es muss sich daher um einen Vorgang handeln, der mit erheblicher Personalbindung verbunden ist und es der öffentlichen Stelle für nicht unerhebliche Zeit nicht oder kaum möglich macht, ihre anderen gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Die Regelung überschneidet sich insoweit teilweise mit § 7 Abs. 2 Satz 1 IZG LSA.

Selbst wenn eine erhebliche Belastung der Aufgabenerfüllung festzustellen ist, ist die Behörde zur Prüfung verpflichtet, ob das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung im Einzelfall überwiegt. Dabei ist nicht nur das persönliche Einsichtsinteresse zu berücksichtigen, sondern auch das durch das IZG LSA vorgegebene öffentliche Interesse an der Transparenz gerade auch komplexer öffentlicher Vorgänge. Überwiegt trotz allem das öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung das Informationsinteresse des

Einzelnen, bleibt eine Auskunfterteilung in Ausnahme- oder Härtefällen möglich, da es sich bei § 3 Abs. 2 IZG LSA nur um eine „Sollvorschrift“ handelt.

§ 4**Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen in der Regel Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

I. Zeitlich befristete Suspension des Informationszugangs

§ 4 Abs. 1 IZG LSA regelt nicht eine weitere Ausnahme vom Informationszugang, sondern eine zeitlich befristete Suspension. Erfasst sind laufende Verwaltungsverfahren, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird. Danach entfällt der Versagungsgrund.

Die behördlichen Maßnahmen müssen konkret bevorstehen. Voraussetzung für die Versagung des Informationszugangs ist, dass durch den Informationszugang der Erfolg der Entscheidung bzw. Maßnahme vereitelt würde. Dies ist der Fall, wenn sie bei Bekanntgabe der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande kommen würde.

II. Beweisaufnahmen und Gutachten (Abs. 1 S. 2)

§ 4 Abs. 1 S. 2 IZG LSA bestimmt, dass Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter in der Regel nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen. Sie sind daher zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, wenn das Gutachten oder die Stellungnahme eines Dritten ausnahmsweise doch eine Entscheidung unmittelbar vorbereitet (von der Behörde darzulegen). Für personenbezogene Daten des Gutachters usw. gilt § 5 Abs. 3 IZG LSA.

§ 4 Abs. 1 IZG LSA ist eine Sollvorschrift, d.h. in Ausnahmefällen kann ein Informationszugang gewährt werden.

III. Mitteilungspflichten der Behörde nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens (Abs. 2)

Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens entfällt der Versagungsgrund für den Informationszugang nach § 4 Abs. 1 IZG LSA. Dem Antragsteller ist nunmehr Zugang zu gewähren, solange nicht andere Versagungsgründe, insbesondere die Ausschlussstatbestände des § 3 IZG LSA, greifen. Da der Bürger den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses nicht immer selbst erkennen kann, legt § 4 Abs. 2 IZG LSA als Sollvorschrift der Behörde eine Informationspflicht auf. Der so informierte Antragsteller kann entscheiden, ob er einen neuen Antrag stellen will.

§ 5**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Personenbezogene Daten besonderer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat oder abgeben soll.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

I. Bedeutung und Systematik der Norm

§ 5 IZG LSA trägt dem Umstand Rechnung, dass der Informationssuchende mit seinem Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten eines Dritten einen hoheitlichen Eingriff in dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung begehrt. Dieser Eingriff bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen

Daten zu entscheiden. Deshalb kann eine Behörde über personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung rechtmäßig erlangt hat, nicht beliebig verfügen. Das in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete Recht auf Informationsfreiheit und das durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen somit regelmäßig in einem Spannungsverhältnis, das es aufzulösen gilt. § 5 IZG LSA folgt hierbei grundsätzlich den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet, d.h. der Einzelne hat kein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über seine Daten. Vielmehr muss er Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Allein der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung ist der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen. Vor diesem Hintergrund lässt § 5 Abs. 1 S. 1 IZG LSA eine Preisgabe personenbezogener Daten nur zu, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs im Einzelfall überwiegt. Der Gemeinwohlaspekt („überwiegendes Allgemeininteresse“) findet sich nicht unmittelbar im Wortlaut der Norm wieder, liegt ihr jedoch bei historischer und teleologischer Auslegung ebenfalls zugrunde: Die mit dem IZG LSA bezweckte Transparenz der Verwaltung soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht nur dem Einzelnen, sondern auch der Allgemeinheit dienen (vgl. Fetzer, in: Fluck/Theuer [Hrsg.], Informationsfreiheitsrecht, Loseblattsammlung, Band 1, 22. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2008, A II IFG Bund, § 5 Rn. 19 zur korrespondierenden Rechtslage im Bund). So soll der Einzelne durch die Verfolgung seines persönlichen Informationsinteresses zugleich auch als Sachwalter der Öffentlichkeit fungieren (Gesetzentwurf LReg., LT-Drs 5/748, S. 26). Das Allgemeininteresse an der Auskunft muss daher in die Bewertung des Informationsinteresses des Einzelnen mit einfließen (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 5 Rn. 14).

In den nachfolgenden § 5 Abs. 1 S. 2 bis Abs. 4 IZG LSA hat der Gesetzgeber für bestimmte praxisrelevante Fälle eine Güterabwägung bereits vorgenommen. Willigt der Dritte in die Weitergabe seiner Daten ein, besteht der Auskunftsanspruch, so dass die Güterabwägung entfällt. Das gilt auch dann, wenn die Behörde die Daten für geheimhaltungsbedürftig eingeschätzt hat. Das Verfahren - Beteiligung des Dritten - regelt § 8. Zum Begriff der personenbezogenen Daten und des Dritten siehe die Hinweise zu § 2 IZG LSA.

II. Die Güterabwägung nach § 5 Abs. 1 S. 1 IZG LSA

§ 5 Abs. 1 IZG LSA macht den Informationszugang davon abhängig, dass das Informationsinteresse des Einzelnen das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt. Die Güterabwägung ist gerichtlich voll nachprüfbar.

1. Das Informationsinteresse des Antragstellers/der Allgemeinheit

Für die konkrete Güterabwägung ist auf der Seite des Antragstellers das von Art. 5 I GG erfasste Informationsinteresse zu ermitteln. § 7 Abs. 1 S. 3 IZG LSA verpflichtet daher den Antragsteller, seinen Antrag zu begründen. Da der Einzelne durch die Verfolgung seines persönlichen Informationsinteresses als Sachwalter der Öffentlichkeit fungieren soll, muss das Allgemeininteresse an der Auskunft in die Bewertung des Informationsinteresses des Einzelnen mit einfließen (s.o.). Problematisch ist, dass die Behörde das in der Begründung vorgetragene individuelle Informationsinteresse oftmals nicht auf seinen Wahrheitsgehalt nachprüfen kann. Sie kann daher das in der Antragsbegründung geltend gemachte individuelle Informationsinteresse nur im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle in die Abwägung einstellen und muss vor allem das abstrakte Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Information berücksichtigen (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 5 Rn. 26). Ein überwiegendes Informationsinteresse ist daher um so eher anzunehmen, je weniger ein Informationsantrag rein persönlichen dafür aber umso mehr einem öffentlichen Informationsinteresse dient (Fetzer, in: Fluck/Theuer [Hrsg.], Informationsfreiheitsrecht, Loseblattsammlung, Band 1, 22. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2008, A II IFG Bund, § 5 Rn. 34). Lässt sich bei einem Informationsbegehren nicht auch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit feststellen, wird man kaum ein überwiegendes Informationsinteresse feststellen können. Dies gilt insbesondere für Anträge aus purer Neugier oder reiner Sensationslust.

2. Das Geheimhaltungsinteresse des Dritten

Auf der Seite des Dritten ist das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs zu ermitteln. Dabei spielt es eine Rolle, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt. Bei Daten aus der Intimsphäre überwiegt immer das Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen. Geht es um Daten aus der Privatsphäre (Daten aus der Familie und dem engeren Bekanntenkreis) sowie der Sozialsphäre (Daten aus dem öffentlichen Leben) des Einzelnen ist der

konkrete Einzelfall entscheidend. Je näher diese Daten an den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung des Dritten heranreichen, desto höher ist auch sein Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten. Es ist umso geringer, je näher die Daten seiner Sozialsphäre zuzuordnen sind.

Schließlich ist zu prüfen, welche Folgen sich aus der Preisgabe der Daten für den Dritten ergeben können, insbesondere ob die Gefahr einer Stigmatisierung des Dritten besteht. Durch die Preisgabe der Daten wird nämlich der aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgende Zweckbindungsgrundsatz, nach dem die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden, durchbrochen. Gibt die Behörde die Daten an den Antragsteller weiter, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass er sie in einem neuen Zusammenhang verwenden oder sie mit anderen Daten kombinieren wird. Diese neue und andere Bedeutung bleibt dem Dritten verborgen, weil er nicht weiß und nicht wissen kann, in welchem Kontext die ihn betreffenden Daten von dem Informationssuchenden nun verwendet werden. Diesem Umstand muss die Behörde bei ihrer Abwägungsentscheidung Rechnung tragen.

Ferner ist zu berücksichtigen, ob die Behörde die Daten zwangsweise oder freiwillig erlangt hat, denn der Dritte kann weniger schutzwürdig sein, wenn er seine Daten der Behörde freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Bei der Einwilligung als Rechtsgrundlage der Erhebung ist aber zu beachten, dass mit ihr eine Zweckbindung und das Vertrauen verbunden ist, dass dieser Begrenzung der Verwendung Rechnung getragen wird.

3. Rechtsfolgen

Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass das Informationsinteresse überwiegt, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Informationszugang (die Formulierung „darf“ räumt kein Ermessen ein). Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse, dann kann sie dem Antragsteller den Informationszugang nur gewähren, wenn der Dritte einwilligt. Der Abwägungsvorgang kann auch zu dem Ergebnis führen, dass der Dritte nur teilweise schutzbedürftig ist („soweit“). Danach kann dem Antragsteller auch nur eine Teilauskunft gewährt werden.

III. Die Einwilligung

Die Einwilligung ist ein Idealtypus der informationellen Selbstbestimmung. Sie geht der Güterabwägung daher immer vor. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie auf einer freiwilligen Entscheidung des Betroffenen beruht. Dieser ist zuvor umfassend zu informieren, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. Daher hat der Antragsteller seinen Antrag zu begründen. Im Regelfall muss die Einwilligung schriftlich erteilt werden, sofern nicht besondere Umstände eine andere Form rechtfertigen (§ 4 Abs. 2 DSG-LSA).

IV. Gesetzlich getroffene Güterabwägungen (§ 5 Abs. 1 S. 2 - Abs. 4 IZG LSA)

1. Besondere personenbezogene Daten (Abs. 1 S. 2)

Personenbezogene Daten besonderer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG-LSA (d. h. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) dürfen nur mit ausdrücklicher - auf diese Daten bezogener - Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Personalakten, Dienst- und Amtsverhältnisse (Abs. 2)

§ 5 Abs. 2 IZG LSA stellt zwei Gruppen personenbezogener Daten unter besonderen Schutz. Zum einen will die Vorschrift Informationen aus Unterlagen schützen, soweit sie mit einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen. Gemeint sind damit im wesentlichen Personalakten im materiellen Sinn. Zum anderen will § 5 Abs. 2 IZG LSA Informationen, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen, schützen. Für diese beiden Datengruppen gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass der Antragsteller an diesen Daten kein überwiegendes Informationsinteresse hat. Sie können nur mit Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden.

Ob es in der Praxis jedoch einen eigenständigen Anwendungsbereich für diese Vorschrift geben wird, bleibt abzuwarten: Personalakten sind nämlich schon auf Grund der Sonderregelungen in §§ 90 ff. BG LSA und § 28 DSG-LSA sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA als vertrauliche Informationen vom Informationszugang ausgeschlossen. Gleiches gilt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA für Informationen, die Berufs- oder Amtsgeheimnissen unterliegen.

3. Gutachter und Sachverständige (Abs. 3)

§ 5 Abs. 3 IZG LSA ergänzt die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA, nach der auch Gutachten und Stellungnahmen Dritter grundsätzlich dem Informationszugang unterliegen. Die Angaben über Name, Titel, akademische Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sowie Bürokommunikationsadressen von Gutachtern, Sachverständigen oder Personen, die in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig waren oder werden, sind grundsätzlich nicht schutzbedürftig. Die Ausgestaltung als Regelvorschrift ermöglicht es, den Informationszugang in Ausnahmefällen abzulehnen, etwa wenn bereits der Umstand der Beteiligung an einem Verfahren geheimhaltungsbedürftig ist. Maßgebend ist, ob der Dritte durch die Offenbarung der aufgeführten Daten der Gefahr spürbarer Nachteile ausgesetzt wäre.

4. Funktionsbezogene Angaben (Abs. 4)

Gem. § 5 Abs. 4 IZG LSA sind die abschließend aufgeführten - mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden - personenbezogenen Daten von Amtsträgern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Die Regelung will verhindern, dass die in jeder Akte zu findenden Daten von Amtsträgern unter einen Einwilligungs- oder Abwägungsvorbehalt gestellt werden. § 5 Abs. 4 IZG LSA stellt daher klar, dass diese Daten weitergegeben werden dürfen, ohne dass es einer Einwilligung oder Abwägung bedarf. Wird losgelöst von Sachvorgängen die Herausgabe von Mitarbeiterdaten beantragt, sind die Daten nicht mehr Ausdruck und Folge einer amtlichen Tätigkeit, so dass § 5 Abs. 1 IZG LSA einschlägig ist. § 5 Abs. 4 IZG LSA stellt zudem klar, dass funktionsbezogene Daten dann nicht weitergegeben bzw. veröffentlicht werden dürfen, wenn ein Ausnahmetatbestand i. S. des IZG LSA erfüllt ist. Rechte des Amtsträgers (insbesondere Persönlichkeitsrechte, Recht auf körperliche Unversehrtheit) werden im wesentlichen über den Ausnahmegrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 IZG LSA geschützt. Ist ein Amtsträger z.B. Opfer von Stalking oder sieht er sich wegen strittiger Entscheidungen ernsthaften Drohungen ausgesetzt, dürfen seine Daten nicht weitergegeben werden.

V. Einzelfälle

Aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergibt sich kein Anspruch gegen einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger auf Herausgabe der Namen und Adressen sämtlicher bei ihm versicherter natürlicher und juristischer Personen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof DVBl. 2009, 323 f.).

§ 6**Schutz des geistigen Eigentums
und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

I. Geistiges Eigentum (S. 1)**1. Begriff**

Der Schutz geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG garantiert. Der Begriff des geistigen Eigentums ist im deutschen Recht nicht scharf konturiert, weil Eigentum traditionell als absolutes Herrschaftsrecht an einer Sache begriffen wird. Geistiges Eigentum besteht jedoch nicht an Sachen i. S. des § 903 BGB, sondern an Immaterialgütern. Es gewährt seinem Inhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht, das an Dritte lizenziert oder übertragen, gesetzlich eingeräumt und beschränkt werden kann (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 14). Es erfasst auf der einen Seite das Urheberrecht (Urheber-, Verlags-, Lizenzrechte) und auf der anderen Seite den gewerblichen Rechtsschutz. Zu letzterem gehören im wesentlichen Patent-, Warenzeichen-, Marken-, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechte (Berger, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 3). Die konkrete Ausgestaltung des Schutzrechts - also seine Entstehung und sein Umfang - richtet sich nach den einschlägigen Fachgesetzen. Daher kann auch eine juristische Person - z.B. eine Behörde - geistiges Eigentum besitzen, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

2. Potentiell entgegenstehende Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums

§ 6 S. 1 IZG LSA schließt einen Anspruch auf Informationszugang aus, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Es reicht daher für den Ausschluss des Informationszugangs nicht schon aus, dass ein Schutzrecht existiert. Vielmehr muss das Schutzrecht gerade durch die Preisgabe der Information ganz oder teilweise verletzt werden („soweit“).

a) Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

Danach werden Auskunftsansprüche im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes - von wenigen Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich zu bejahen sein, weil hier Schutzrechte einer Auskunftserteilung nicht entgegenstehen. Die Entstehung eines gewerblichen Schutzrechts ist im Normalfall mit einer Veröffentlichung - nämlich der Eintragung des Rechts in einem öffentlichem Register (§§ 30 Abs. 1 PatentG; 4 Nr. 1 MarkenG; 19 Abs. 2 GeschmMG; 11 Abs. 1 GebrMG) - verbunden, wofür im Gegenzug der besondere Schutz der wirtschaftlichen Verwertung eingeräumt wird. Die Informationen, auf die sich das Schutzrecht bezieht, bleiben daher nicht geheim, sondern sind allgemein zugänglich. Allerdings wird hier der Informationszugang i.d.R. nicht über das IZG LSA erfolgen können, denn gem. § 1 Abs. 3 IZG LSA gehen die Vorschriften über die Einsichtnahme in die öffentlichen Register dem Informationszugangsanspruch aus § 1 Abs. 1 IZG LSA als speziellere Vorschriften vor (§§ 62 MarkenG; 11 GeschmMG; 9 Abs. 5 GebrMG; 31 PatentG).

Eine nennenswerte Ausnahme von diesem Grundsatz ist im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes das Erstveröffentlichungsrecht des Erfinders. Unter einer Erfindung versteht man eine auf individueller Leistung beruhende Anwendung einer technischen Idee zur Verbesserung der menschlichen Bedürfnisbefriedigung (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 20). Das Erfinderrecht entsteht - ohne dass weitere Formalitäten nötig sind - mit der Vollendung der Erfindung. Der Schutz des § 6 S. 1 IZG LSA erfasst daher den Zeitraum vor der Veröffentlichung der Erfindung.

b) Im Bereich des Urheberrechts

Ein wesentlicher Anwendungsbereich des § 6 S. 1 IZG LSA ist der Schutz des geistigen Eigentums in Form der Urheberrechte. Gegenstand des Urheberrechts sind Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft, §§ 1, 2 Abs. 1 UrhG. Werke i. S. des UrhG sind dabei nur persönliche geistige Schöpfungen.

Dem Informationszugang können vor allem die Erstveröffentlichungsrechte des Urhebers sowie seine Verwertungsrechte entgegenstehen:

Das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers verbietet es der Behörde, dem Antragsteller Informationen aus einem unveröffentlichten Werk preiszugeben, § 12 Abs. 1 UrhG. Mit der

Veröffentlichung des Werkes i. S. des § 6 UrhG wird dieses der Allgemeinheit zugänglich gemacht, so dass sie das Werk wahrnehmen kann. Die Publizität eines Werkes begründet jedoch noch keinen Informationszugangsanspruch, weil der Urheber an seinem Werk nach § 15 ff. UrhG ein ausschließliches Verwertungsrecht besitzt, das die für die Freigabe von Informationen maßgeblichen Bereiche der öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG), der Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und der Verbreitung (§ 17 UrhG) umfasst. Denn die Preisgabe von Informationen aus einem Werk impliziert zugleich auch, dass zumindest ein Teil des Werkes vervielfältigt oder verbreitet werden muss. Die Verwirklichung des Auskunftsanspruchs setzt daher voraus, dass der Urheber die Nutzung erlaubt (§§ 31 ff. UrhG) oder dass eine Verwertung gesetzlich gestattet, d.h. das Verwertungsrecht kraft Gesetzes eingeschränkt ist. In vielen praxisrelevanten Fällen wird daher Anspruch auf Informationszugang bestehen:

In der behördlichen Praxis wird vor allem die Frage eine Rolle spielen, ob Informationen aus Gutachten, die von Privaten für die Behörde erstellt werden, weitergegeben und damit veröffentlicht werden dürfen. Das ist regelmäßig zu bejahen. Die Behörde macht als Auftraggeberin lediglich von ihrem Nutzungsrecht nach §§ 31 ff. UrhG Gebrauch, wenn sie das Gutachten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung veröffentlicht.

Ebenso ist die Fertigung und Herausgabe von Kopien, die Informationen aus urheberrechtlichen Werken betreffen, grundsätzlich unbedenklich, da nach § 53 UrhG die Herstellung einzelner Kopien zu eigenen oder privaten Zwecken gestattet ist.

Amtliche Werke genießen gem. § 5 UrhG prinzipiell keinen urheberrechtlichen Schutz. Hierzu gehören z.B. Gesetze, Verordnungen und amtliche Erlasse. Etwas anderes kann jedoch ausnahmsweise dann gelten, wenn sie nicht zur allgemeinen Veröffentlichung bestimmt sind.

3. Einwilligung

Obwohl § 6 S. 1 IZG LSA dies nicht regelt, kann der Dritte in die Nutzung der ihm zum Schutz seines geistigen Eigentums zustehenden Rechte einwilligen. Aufgrund einer solchen Einwilligung steht das Schutzrecht dem Informationszugang nicht mehr entgegen, so dass der Anspruch nicht mehr nach § 6 S. 1 IZG LSA abgelehnt werden darf.

II. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (S. 2)

1. Definition

Der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist gesetzlich nicht definiert. Es ist daher auf die allgemein geltende, zu § 17 UWG entwickelte Begriffsbestimmung zurückzugreifen (so auch VG Düsseldorf, Urt. v. 9. Juli 2004 - 26 K 4163/03 [zu § 8 IFG NRW]; vgl. auch VG Schleswig, Urt. v. 31. August 2004 - 6 A 245/02 [zu § 11 IFG SH]). Danach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tatsachen, die sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und hinsichtlich derer der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat (BGH St 41, S. 140/142). Betriebsgeheimnisse gehören zum technischen und Geschäftsgeheimnisse zum kaufmännischen Bereich des Unternehmens (Berger, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 13). Eine strikte Trennung zwischen den Gebieten wird in der Praxis nicht vorgenommen.

a) Tatsachen in Beziehung zu einem Gewerbebetrieb

Damit ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis bejaht werden kann, muss eine Tatsache sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen, also einen hinreichend konkreten Unternehmensbezug aufweisen. Tatsachen sind äußere oder innere Vorgänge, die der Nachprüfung durch Dritte offenstehen. Schlussfolgerungen eines Unternehmens können daher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein, nicht dagegen Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich des Unternehmers und seiner Mitarbeiter oder Daten über ein nicht mehr existentes Unternehmen.

b) Eng begrenzter Personenkreis

Die Tatsachen dürfen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sein, denn nur dann kann begrifflich ein Geheimnis vorliegen. Nach h. M. kommt es nicht darauf an, wie viele Mitarbeiter des Unternehmens Zugang zu der Information haben. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass die Information nicht offenkundig oder öffentlich zugänglich ist. Das setzt voraus, dass die Information nicht auf normalem Weg allgemein erlangt werden kann. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen geheimen und offenkundigen Information ist dabei der für die Informationsgewinnung erforderliche

Arbeitsaufwand. Je größer dieser ist, umso weniger kann von einer offenkundigen Information gesprochen werden. Daher kann auch ein an sich bekanntes Herstellungsverfahren ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sein, wenn nicht allgemein bekannt ist, dass das fragliche Unternehmen dieses verwendet. Offenkundig sind dagegen Informationen, die gesetzlich aus dem Geheimnisbegriff ausgenommen sind, die ein Unternehmen bereits publiziert hat oder über dieses publiziert wurden. Offenkundig sind auch Informationen, die jedermann mit normalen Mitteln (z.B. einer technischen Ausrüstung) ermitteln kann. Das gilt z.B. für Umweltermissionen oder für die Einhaltung von Füllmengen. Dagegen führt die in vielen Genehmigungsverfahren notwendige Preisgabe einer geheimen Tatsache gegenüber der Behörde nicht schon dazu, dass die Tatsache offenkundig wird, denn die Behörde bleibt gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 30 VwVfG ausdrücklich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. §§ 6 S. 2 IZG LSA, 1 VwVfG LSA i. V. m. § 30 VwVfG enthalten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse somit eine Sonderregelung. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn die Informationen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens öffentlich auslegt werden müssen und damit der Allgemeinheit zugänglich werden.

c) Subjektiver Geheimhaltungswille

Zu einem Geheimnis wird eine nicht offenkundige, betriebsbezogene Information erst durch den subjektiven Geheimhaltungswillen des Unternehmers. Die Tatsache muss also nicht neu oder innovativ sein. Für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis reicht es aus, dass sie nicht jedermann bekannt ist und dass ein Unternehmen sie geheim halten will. Der Geheimhaltungswille muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent erklärt werden. Er muss nur objektiv erkennbar sein. Da ein Unternehmer einer Behörde Informationen über sein Unternehmen nicht freiwillig, sondern stets in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht mitteilen wird, ist i.d.R. von seinem Willen auszugehen, alle Unternehmensdaten geheim halten zu wollen (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 72).

d) Berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung

aa) wirtschaftliches Interesse

Ein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung besteht insbesondere dann, wenn die Preisgabe der Information geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmers im Verhältnis zu seinen Marktkonkurrenten nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009, Az.: 7 C 18.08).

bb) berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt jedoch nur vor, wenn ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Der subjektive Geheimhaltungswille des Unternehmens bleibt danach außer Betracht, wenn das Geheimnis - auch unter Berücksichtigung der Wertungsvorgaben des Verfassungsrechts – objektiv nicht schutzwürdig ist.

Um das berechnigte Interesse eines Unternehmens an der Geheimhaltung einer Information feststellen zu können, müssen die subjektiven Vorstellungen des Betriebsinhabers ins Verhältnis zu den Bedingungen in seiner Umwelt gesetzt werden. Ob ein wirtschaftliches Interesse eines Unternehmers an der Geheimhaltung einer Information berechnigt ist, ist eine Frage der objektiven Wertung. Im Rahmen dieser Wertung ist das Interesse eines Unternehmers an der Geheimhaltung einer Information (insbesondere die Bedeutung der Information für die Konkurrenz, auch der mögliche Schaden, der mit der Preisgabe der Information entstehen könnte) ebenso zu berücksichtigen wie das Interesse der Allgemeinheit an Transparenz, das mittelbar durch das Informationsinteresse des Einzelnen konkretisiert wird. Ist auch unter Berücksichtigung des Transparenzinteresses der Allgemeinheit von einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse der Allgemeinheit auszugehen, entfällt der Informationszugang. Eine qualifizierte Abwägung des Informationsinteresses des Antragstellers mit dem Geheimhaltungsinteresse des Unternehmers findet nicht statt (vgl. aber die Entschließung anlässlich der 14. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 11. Juni 2007 in Kiel: Informationsfreiheit bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stärken!). Der Behörde steht kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu (Berger, in: Berger/ Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 14). Die Entscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar.

Beispielsweise überwiegt das Informationsinteresse der Allgemeinheit das Geheimhaltungsinteresse eines Unternehmens, wenn sich das Auskunftsbegehren auf strafbare Handlungen oder Rechtsverstöße des Unternehmens bezieht (VG Berlin, Urt. v. 10. Mai 2006, Az.: VG 10 A 215.04; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 77; a. A. OVG Schleswig, Beschl. v. 22. Juni 2005 - 4 LB 30/04 [zu § 11 Abs. 1 IFG SH – Füllmengenunterschreitung], wonach zumindest nicht jedes rechtswidrige Verhalten der Annahme eines Geschäftsgeheimnisses entgegenstehen soll). Das Informationsinteresse der Allgemeinheit steht der Berechnigung des

Geheimhaltungsinteresse eines Unternehmens auch dann entgegen, wenn sich das Auskunftsbegehren auf vergaberechtliche Verstöße bezieht, denn die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen hat im Hinblick auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand aus Gründen der Transparenz staatlichen Handelns eine große Bedeutung. Eine Berechtigung zur Geheimhaltung ist hier nicht anzuerkennen.

2. Einwilligung

Liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, darf die Information nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 6 S. 1 IZG LSA nur aufgrund einer Einwilligung des Dritten preisgegeben werden. Eine Güterabwägung findet nicht statt. Das bedeutet, dass die Behörde keinen Informationszugang gewähren darf, wenn die Einwilligung fehlt. Umgekehrt muss sie die Information preisgeben, wenn die Einwilligung vorliegt, weil § 6 S. 2 IZG LSA ihr insofern keinen Ermessensspielraum einräumt. Die Einwilligung muss ausdrücklich erteilt werden. Sie bewirkt, dass nunmehr kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt, weil es am subjektiven Geheimhaltungswillen des Dritten fehlt (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 79; Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 6 Rn. 56). Eine teilweise Einwilligung in die Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist möglich („soweit einwilligt“).

3. Verfahren

Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, hat die Behörde durch die Beteiligung des Dritten nach § 8 Abs. 1 IZG LSA zu ermitteln. Sie muss im Rahmen der Anhörung klären, ob es sich tatsächlich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt. Sie hat daher insbesondere zu prüfen, ob nach den Angaben des Dritten ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung einer Information besteht. Besteht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, muss sie feststellen, ob der Inhaber der Offenbarung zustimmt.

4. Beispiele

Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind z.B. Gewinn- und Geschäftslage eines Unternehmens, Bilanzen, einzelne Verträge, Produktionsprozesse, technisches Know How, insbesondere Herstellungsverfahren und sonstige für die Marktstellung wichtige Tatsachen.

5. Einzelfälle

Der Umstand, dass ein Unternehmen Ausfuhrerstattungen erhalten hat, stellt kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, weil die Offenlegung der Ausfuhrerstattungen nicht geeignet ist, die Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen nachteilig zu beeinflussen, weil die Angaben über die erhaltenen Ausfuhrerstattungen keine Rückschlüsse auf wettbewerbsrelevante Umstände zulassen (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009, Az.: 7 C 18.08).

Ein Betriebsgeheimnis ist nicht berührt, wenn der Antragsteller Informationen begehrt, die sich nicht auf einen bestimmten Betrieb, sondern auf die Verhältnisse in einem Bundesland allgemein beziehen, auch wenn eine Branche dadurch nachteilig betroffen sein kann (VG Magdeburg, Umwelt- und Planungsrecht 2006, S. 403 ff., Uranbelastung von Mineralwässern).

Die Tatsache, dass ein Unternehmen eine gesellschaftliche Veranstaltung einer öffentlichen Stelle gesponsert hat, mag zwar von einem Unternehmen subjektiv für geheimhaltungswürdig angesehen werden. Es handelt sich jedoch nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, weil das Bekanntwerden dieser Information für das Unternehmen keine nachteiligen wirtschaftlichen Folgen nach sich ziehen kann. Ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung besteht daher nicht. Spenden der Wirtschaft an eine Kommune stellen daher ebenfalls kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar (VG Düsseldorf, Urt. v. 9. Juni 2004, Az.: 26 K 4163/03).

Eine privatrechtlich handelnde juristische Person des öffentlichen Rechts kann sich auf das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses berufen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007, Az.: 12 B 12.07).

§ 7**Antrag und Verfahren**

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag an die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der nach den §§ 3 bis 6 nicht zugänglich zu machenden Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

I. Bedeutung der Norm: die zentrale Verfahrensvorschrift

Der Anspruch auf Informationszugang wird durch einen Antrag geltend gemacht, der ein eigenständiges Verwaltungsverfahren einleitet. Das IZG LSA enthält spezielle

Verfahrensvorschriften. Nur sofern das IZG LSA keine Verfahrensregelungen trifft, kann das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt ergänzend zur Anwendung kommen.

§ 7 ist die zentrale Verfahrensvorschrift des IZG LSA. Sie trifft Sonderregelungen im Verhältnis zum VwVfG LSA. Sie regelt u.a. die formellen Voraussetzungen an den Antrag und die Bescheidung des Antrags (Abs. 1 und 2), die Art und Weise des Informationszugangs (Abs. 3 und 4) und legt die Fristen für den Informationszugang fest (Abs. 5).

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Evaluation des IZG LSA (siehe § 15 IZG LSA) sollten Anträge nach dem IZG LSA als eigenständige Vorgänge behandelt werden. Die Art, der Gegenstand und die Erledigung des Antrags sollten registriert werden, damit eine Verlaufsbetrachtung möglich wird.

II. Die Zuständigkeit der Behörde (§ 7 Abs. 1 S. 1)

1. Die Verfügungsberechtigung über die Information

§ 7 Abs. 1 S. 1 IZG LSA bringt konkludent zum Ausdruck, dass der Informationszugang nicht von Amts wegen gewährt wird. Er muss bei der Stelle beantragt werden, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Diese ist zugleich für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang zuständig.

Verfügungsberechtigt ist eine Behörde, wenn sie kraft eigener Entscheidungsbefugnis den Zugang gewähren darf. Entscheidend für die Zuständigkeit ist damit nicht, bei welcher Behörde die Informationen tatsächlich vorhanden sind, sondern welche Behörde rechtlich befugt ist, über die Informationen zu verfügen. Informationsbesitz und Verfügungsberechtigung fallen jedoch nur ausnahmsweise auseinander (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 IZG LSA). Eine unzuständige Behörde darf keine Auskünfte erteilen.

2. Zuständigkeit bei Einschaltung Privater (Abs. 1 S. 2)

§ 7 Abs. 1 S. 2 IZG LSA stellt klar, dass in den Fällen, in denen sich die Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben Privater bedient, ohne diese zu beleihen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA), die Behörde Gegnerin des Anspruchs auf Informationszugang bleibt.

3. Verfahren bei Unzuständigkeit

Wird ein Antrag an eine unzuständige Behörde gerichtet, weist diese die antragstellende Person nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 25 VwVfG darauf hin und gibt ggf. sachdienliche Hinweise. Soweit ihr die richtige Behörde bekannt ist, hat sie den Antragsteller an diese zu verweisen. Eine Pflicht zur Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde besteht nicht (Berger, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 7 Rn. 6).

III. Form und Bestimmtheit des Antrags

1. Formlosigkeit im zweipoligen Informationsverhältnis (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 1)

Der Antrag auf Informationszugang ist nach § 7 Abs. 1 IZG LSA an keine bestimmte Form gebunden und muss grundsätzlich nicht begründet werden. Der Antrag kann daher grundsätzlich anonym ohne Angabe von Gründen gestellt werden (z.B. am Telefon). Es liegt jedoch im Verfahrensermessen der Behörde, im Einzelfall einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags zu verlangen (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 7 Rn. 21). Name und Anschrift können für die Einschätzung des Informationsinteresses bei der Prüfung der Versagungsgründe gem. §§ 3 - 6 IZG LSA von Belang sein. Um der um Informationszugang ersuchten Stelle das Auffinden gewünschter Informationen zu erleichtern, sollte der Antragsteller möglichst konkrete Angaben machen, über welche Vorgänge er Informationen wünscht. Gegebenenfalls ist er darauf hinzuweisen, dass sein Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn dieser konkretisiert wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Frankfurt setzt ein zulässiger Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen voraus, dass sich Art, Umfang und Ziel der begehrten Information bestimmen lassen. Ein derart bestimmter Antrag hat zur Folge, dass die Behörde, die für den Informationszugang in Frage kommt, in ihrem Bestand dezentral vorhandene Informationen sammeln und unter Umständen erst zusammenstellen muss (VG Frankfurt, Urt. v. 23. Januar 2008, Az.: 7 E 1487/07).

2. Begründungspflicht im dreipoligen Informationsverhältnis (Abs. 1 S. 3)

Eine Begründung ist gem. § 7 Abs. 1 S. 3 IZG LSA dann erforderlich, wenn sich der Antrag auf personenbezogene Daten i.S. des § 5 Abs. 1 und 2 IZG LSA bzw. auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. des § 6 IZG LSA bezieht, damit der Dritte gem. § 8 Abs. 1 IZG LSA zu

dem Antrag Stellung nehmen und über eine Einwilligung in die Auskunftserteilung entscheiden kann. Erst durch die Begründung des Auskunftsantrags und die Anhörung des Dritten wird die Behörde in die Lage versetzt, die Güterabwägung nach § 5 Abs. 1 IZG LSA zu treffen.

Bei Auskunftersuchen, die auf Erlangung von Informationen i. S. des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 7 IZG LSA gerichtet sind, ist eine Begründung zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie kann sich aber empfehlen, damit die Behörde in die Lage versetzt wird, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

IV. Entscheidungsform über den Antrag

1. Zweipolige Informationsverhältnisse (§ 7 Abs. 1)

Die Behörde kann in zweipoligen Informationsverhältnissen über einen stattzugebenden Antrag grundsätzlich formfrei entscheiden. Daher darf die Entscheidung in der Form ergehen, in der der Antrag gestellt wurde. Z.B. kann eine fernmündlich beantragte Auskunft fernmündlich beschieden werden. Im Fall eines mündlichen Bescheids ist der Antragsteller jedoch darauf hinzuweisen, dass er unter den Voraussetzungen der §§ 1 VwVfG LSA, 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG die schriftliche Bestätigung des mündlichen Verwaltungsakts verlangen kann. Der nunmehr zu erlassende schriftliche Bescheid muss gem. §§ 1 VwVfG LSA i. V. m. 39 VwVfG begründet werden.

Ablehnende Bescheide müssen nach § 9 Abs. 1 IZG LSA schriftlich ergehen.

2. Dreipolige Informationsverhältnisse (§ 8 Abs. 2 S. 1)

Im dreipoligen Informationsverhältnis haben Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 IZG LSA stets schriftlich zu ergehen.

V. Massenverfahren (Abs. 1 S. 4)

§ 7 Abs. 1 S. 4 IZG LSA regelt das Masseverfahren. Werden gleichförmige Anträge von mehr als 50 Personen gestellt, gelten nach § 7 Abs. 1 Satz 4 IZG LSA die Verfahrenserleichterungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 17 bis 19 VwVfG entsprechend. Danach kann die Behörde den Informationsanspruch gegenüber dem Vertreter erfüllen und die übrigen Antragsteller auf das Binnenverhältnis zu dem Vertreter verweisen. Sofern die Antragsteller nicht selbst einen Vertreter

benennen, kann die Behörde unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 bzw. des § 18 Abs. 1 S. 2 VwVfG einen Vertreter von Amts wegen bestellen. Gleichförmige Anträge liegen nicht nur vor, wenn die Anträge denselben Text haben, sondern auch dann, wenn sie durch das gleiche Informationsinteresse geprägt sind.

VI. Teilweiser Informationszugang, unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand (Abs. 2)

§ 7 Abs. 2 S. 1 IZG LSA stellt klar, dass der Antrag auf Informationszugang nicht schon deshalb abzulehnen ist, weil er zum Teil auf die Erlangung geheimhaltungsbedürftiger Informationen ausgerichtet ist. Vielmehr muss dem Antrag gem. § 7 Abs. 2 IZG LSA in dem Umfang stattgegeben werden, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der von den §§ 3 - 6 IZG LSA geschützten Informationen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Folglich kommt es darauf an, ob dieser Teil der Akte ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden kann oder ob sensible Daten auf Kopien geschwärzt werden können etc. Die Tatsache der Abtrennung oder Schwärzung muss erkennbar sein. Würden die Informationen durch die Abtrennung oder die Schwärzung verfälscht, ist der Zugang unbeschadet des § 7 Abs. 4 IZG LSA zu verweigern.

Die auf § 7 Abs. 2 S. 1 IZG LSA gestützte vollständige Ablehnung eines Informationszugangsantrags wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ist nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes möglich. Die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands ist grundsätzlich erst dann überschritten, wenn durch die Art des Informationszugangsbegehrens oder seinen Umfang ein Verwaltungsaufwand notwendig ist, der den bei üblichen Gesuchen an die Behörde verursachten Aufwand in solch deutlichem Maße übersteigt, dass die Behörde das Gesuch letztlich nur unter nicht nur vorübergehender Zurückstellung ihrer sonstigen Aufgaben bewältigen kann (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 2. März 2010, Az.: 6 A 1684/08 zur vergleichbaren Rechtslage nach § 7 Abs. 2 IFG Bund).

Mit einer Häufung von Informationszugangsbegehren, die in Art und Umfang jeweils das für die zuständige Behörde übliche Maß nicht übersteigen, und aus einer Aus- bzw. Überlastung der Behörde wegen der Bewältigung ihrer sonstigen Aufgaben und/oder der Bearbeitung von weiteren Informationszugangsanträgen kann die Unverhältnismäßigkeit nicht begründet werden. Die Behörde muss, soweit sie dem erhöhten Arbeitsanfall durch diese Vorgänge nicht durch personelle oder organisatorische Maßnahmen Rechnung tragen kann, die vorliegenden Gesuche ggf. unter

Überschreitung der Bearbeitungsfrist in § 7 Abs. 5 S. 2 IZG LSA sukzessive abarbeiten (Hessischer Verwaltungsgerichtshof a.a.O.).

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 IZG LSA kann sich der Antragsteller - von vornherein oder auf Anfrage - mit einer Unkenntlichmachung der Informationen, die Belange Dritter berühren, einverstanden erklären. Von dieser Möglichkeit dürfte der Antragsteller Gebrauch machen, wenn ihm eine Sachinformation genügt, die ohne nach § 5 Abs. 1 und 2 IZG LSA sowie § 6 IZG LSA geschützte Informationen oder personenbezogene Daten auskommt. Dies dürfte die Kosten des Antrags senken. In diesem Fall ist ein Verfahren nach § 8 IZG LSA entbehrlich und damit eine schnellere Entscheidung der Behörde möglich.

VII. Die Anspruchserfüllung (Abs. 3)

1. Die Auskunftserteilung (S. 1)

§ 7 Abs. 3 S. 1 IZG LSA regelt die Fälle der Auskunftserteilung i. S. des § 1 Abs. 2 IZG LSA. Danach kann die Behörde Auskünfte mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilen. Entscheidend für die Art der Auskunftserteilung sollte die Form des Antragzugangs sein. Im Fall einer mündlichen Auskunftserteilung empfiehlt es sich, zur Nachweisführung über den Inhalt einen Vermerk über den Zeitpunkt der Auskunftserteilung sowie über den Inhalt der Auskunft anzufertigen und diesen zu den Akten zu nehmen. Im Hinblick auf die Evaluation nach § 15 IZG LSA sollte in diesem Vermerk ggf. auch festgehalten werden, welcher Verwaltungsaufwand für die Auskunftserteilung angefallen ist.

2. Keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit (S. 2)

§ 7 Abs. 3 S. 2 IZG LSA legt fest, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen. Die Regelung führt zu einem gesetzlichen Ausschluss der Amtshaftung, weil es im Fall der Herausgabe unrichtiger Informationen an einer Amtspflichtverletzung fehlt. Die Behörde darf jedoch eine als falsch erkannte Informationen nicht ohne einen entsprechenden Hinweis weitergeben.

3. Akteneinsicht (Abs. 4)

Wird der Informationszugang in Form der Akteneinsicht gewährt, kann sich der Antragsteller - sofern urheberrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 6 Satz 1 IZG LSA) - als Gedächtnishilfe Ablichtungen oder Ausdrucke fertigen lassen und mitnehmen. Dies beinhaltet einen Anspruch auf Ausdruck gespeicherter oder verfilmter Texte.

VIII. Fristen für den Vollzug des Informationszugangs (Abs. 5)

1. Zweipolige Verhältnisse

In zweipoligen Verhältnissen (Antragsteller - Behörde) soll der Informationszugang unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens innerhalb eines Monats, § 7 Abs. 5 S. 1 und 2 IZG LSA, erfolgen. Mit der Vorgabe der Regelfrist von einem Monat wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Informationszugangsanträge rasch beschieden werden. Allerdings gilt diese Frist gem. § 7 Abs. 5 S. 3 IZG LSA, der die Anwendung von § 8 IZG LSA unberührt lässt, von vornherein nur für zweiseitige Informationsverhältnisse.

2. Dreipolige Verhältnisse

Sind Belange Dritter betroffen, muss die Behörde diesen gem. § 8 Abs. 1 S. 1 IZG LSA innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In diesem Fall kann sich die Bescheidung des Antrags verzögern, also regelmäßig nicht innerhalb der Frist von einem Monat erfolgen; dies ergibt sich auch aus § 7 Abs. 5 Satz 3.

In dreipoligen Verhältnissen (Antragsteller - Behörde - Dritter) darf der Informationszugang gem. § 8 Abs. 2 zudem erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Das Gesetz sieht keine Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung vor; in Betracht kommt aber eine Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO).

§ 8**Verfahren bei Beteiligung Dritter**

(1) Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

I. Dreipolige Informationsverhältnisse

§ 8 IZG LSA ist eine Verfahrensvorschrift, die dreipolige Informationsverhältnisse regelt. § 8 Abs. 1 IZG LSA trägt den materiell durch §§ 5 und 6 IZG LSA geschützten Belangen in prozeduraler Hinsicht Rechnung, indem die Vorschrift das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Gehör gewährleistet. § 8 Abs. 2 S. 1 IZG LSA regelt das Verfahren, nachdem die Behörde eine positive Entscheidung über den Informationszugang getroffen hat. § 8 Abs. 2 S. 3 IZG LSA regelt den Rechtsschutz.

II. Rechtliches Gehör des Dritten (Abs. 1)

§ 8 Abs. 1 IZG LSA ist gegenüber §§ 1 VwVfG LSA i. V. m. 28 VwVfG lex specialis. Wer Dritter ist, richtet sich nach § 2 Nr. 2 IZG LSA.

1. Gelegenheit zur Stellungnahme

§ 8 Abs. 1 IZG LSA verpflichtet die zuständige Behörde, dem von einem konkreten Informationszugangsantrag betroffenen Dritten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wenn seine Belange berührt sind und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Letzterer Halbsatz birgt in der Praxis die

Gefahr, dass die Behörde eigenmächtig bestimmt, ob ein von §§ 5 oder 6 IZG LSA geschützter Belang schutzwürdig ist, ohne dass dem Dritten die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Dies lag jedoch nicht in der Intention des Gesetzgebers. Schließlich soll mit Hilfe der Stellungnahme die tatsächliche Schutzwürdigkeit des Dritten erst festgestellt werden. Die Vorschrift ist daher weit auszulegen. Grundsätzlich indiziert schon die Tatsache, dass Belange eines Dritten durch einen konkreten Informationsantrag berührt sind, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann (vgl. hierzu die Parallelregelung des § 4 Abs. 1 VIG). Somit kann es nur ausnahmsweise an einem schutzwürdigen Interesse des Dritten fehlen. Zu denken ist hier an die Fälle des § 5 Abs. 3 und 4 IZG LSA, wo der Gesetzgeber bereits den Vorrang des Auskunftsinteresses vor den Geheimhaltungsinteressen des Dritten gesetzlich angeordnet hat.

Eine Drittbeteiligung muss auch dann durchgeführt werden muss, wenn eine Vielzahl von Personen betroffen sein könnte. Dies gilt schon deshalb, weil der Informationszugang von der Einwilligung des oder der Dritten abhängen kann. Die Durchführung der Drittbeteiligung dient somit der Feststellung, ob der Anspruch besteht. Sie kann daher nicht mangels Unverhältnismäßigkeit abgelehnt werden (Ausnahme: § 3 Abs. 2 IZG LSA). Deshalb ist folgende Vorgehensweise zu empfehlen: Der Antragsteller sollte – insbes. bei Anträgen, die voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, – darauf hingewiesen werden, dass er die Kosten für die Drittbeteiligung tragen muss, damit er sich auf das Kostenrisiko einstellen kann.

Keine Frage der Schutzwürdigkeit, sondern eine Frage des Verfahrens ist, ob die Behörde dem Dritten auch dann noch Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss, wenn sie seinen Willen bereits kennt. Hat der Dritte der Behörde gegenüber seinen Willen schon einmal in eindeutiger Weise erklärt, muss sie ihn bei wiederholten oder gleichförmigen Anträgen nicht erneut anhören, da es sich hierbei um eine bloße Förmerei handeln würde.

2. Innerhalb einer Einmonatsfrist

Dem Dritten ist innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm schriftlich mitzuteilen, dass Zugang zu Informationen begehrt wird, die möglicherweise seine Belange berühren. Die Identität des Antragstellers ist dem Dritten grundsätzlich nicht bekannt zu geben, weil es sich bei dieser Information um ein personenbezogenes Datum handelt, das gem. §§ 1 VwVfG LSA i. V. m. 30 VwVfG nicht unbefugt offenbart werden darf (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 8 Rn. 17). Dies führt dazu, dass der Dritte einen

eigenen Informationszugangsantrag stellen muss, wenn er diese Information erhalten will (str., a. A. wohl Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 7 Rn. 23). Der Antragsteller sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass seine Identität für den Dritten von hohem Interesse ist, da er seine Einwilligung in den Informationszugang regelmäßig davon abhängig machen wird, wer die Information begehrt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass anonyme Anträge nach dem IZG LSA zwar möglich sind. Sie sind im Hinblick auf den Informationszugang, die Beteiligung des Dritten und die Güterabwägung nach § 5 Abs. 1 IZG LSA nur schwer zu bearbeiten und können u.U. zur Ablehnung des Informationszugangs führen. Darauf sollte der Antragsteller ebenfalls aufmerksam gemacht werden.

Ist die Anschrift des Dritten nicht zu ermitteln, kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass in einem solchen Falle erhebliche Kosten auf ihn zukommen können und dass sich der Informationszugang erheblich verzögern kann. Der Antragsteller könnte seinen Antrag dann auf reine Sachinformationen beschränken.

Die Einmonatsfrist ist keine Ausschluss- oder Notfrist, d.h. sie ist u.U. verlängerbar, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis ist möglich, §§ 1 VwVfG LSA i. V. m. 32 Abs. 2 VwVfG. Hat der Dritte sich innerhalb der Frist nicht geäußert, ist die Behörde berechtigt, auch ohne seine Stellungnahme eine Entscheidung zu treffen. Es handelt sich bei der Möglichkeit des rechtlichen Gehörs um eine Obliegenheit, der Dritte ist nicht verpflichtet, sich zu äußern. Es liegt an ihm, seine Rechte im Verwaltungs- oder später im Widerspruchsverfahren geltend zu machen.

Bei der von der Behörde zu treffenden Entscheidung ist zu differenzieren:

Soweit der Informationszugangsanspruch wie im Fall des § 6 IZG LSA eine Einwilligung voraussetzt, kann ihm nicht stattgegeben werden, weil der Fristablauf nichts an der Tatsache ändert, dass die notwendige Einwilligung des Dritten fehlt. Eine an den Fristablauf anknüpfende Fiktion der Einwilligung kennt das IZG LSA nicht. In Betracht kommen jedoch Ansprüche auf teilweisen Informationszugang. So ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass seinem Antrag u.U. teilweise stattgegeben werden kann, wenn er sich mit einer Unkenntlichmachung der im Interesse des Dritten geschützten Informationen einverstanden erklärt.

Im Fall des § 5 Abs. 1 IZG LSA scheidet eine Preisgabe personenbezogener Daten aufgrund der fehlenden Einwilligung des Dritten aus. Ob ein Informationszugangsanspruch besteht, hängt in diesem Fall von dem Ausgang der Güterabwägung ab. Bei der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers mit dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten hat die Behörde die schutzwürdigen Belange des Dritten gem. § 1 VwVfG i. V. m. § 24 VwVfG von Amts wegen - also auch ohne seine Stellungnahme - in die Güterabwägung einzustellen.

III. Schriftform, Bekanntgabe und Vollzug des Informationszugangs (Abs. 2)

Bei Beteiligung eines Dritten bedarf der Bescheid an den Antragsteller der Schriftform (Ausnahme vom Grundsatz der Formfreiheit). Die Entscheidung ist auch dem Dritten bekannt zu geben (Satz 1). Die Unterrichtung des Dritten ist entbehrlich, wenn dieser in den Informationszugang eingewilligt hat.

Zur Frist für den Informationszugang enthält Satz 2 über den Informationszugang eine von § 7 Abs. 5 IZG LSA abweichende Regelung: Abzuwarten ist die Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Dritten oder bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten.

IV. Rechtsschutz des Dritten (Abs. 3)

§ 8 Abs. 2 S. 3 IZG LSA ordnet die analoge Anwendung des § 9 Abs. 3 IZG LSA an. Die Analogie bezieht sich nicht nur auf den geänderten Sachverhalt (dreipoliges statt zweipoliges Informationsverhältnis), sondern auch auf die Rechtsfolge: Im zweipoligen Informationsverhältnis begehrt der Antragsteller mit seinem Antrag auf Informationszugang den Erlass eines Verwaltungsakts, weshalb § 9 Abs. 3 IZG LSA ihn gegen einen ablehnenden Behördenbescheid zu Recht auf Widerspruch und Verpflichtungsklage verweist. Im dreipoligen Informationsverhältnis begehrt der Dritte gerade nicht den Erlass, sondern die Aufhebung eines ihn belastenden Verwaltungsakts. Richtige Rechtsbehelfe sind daher der Anfechtungswiderspruch bzw. die Anfechtungsklage (§ 8 Abs. 2 S. 3 IZG LSA i. V. m. § 9 Abs. 3 IZG LSA analog). Ordnet die Behörde die sofortige Vollziehung des Informationszugangs an (vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 IZG LSA i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), kann der Dritte einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erlangen.

§ 9**Ablehnung des Antrags; Rechtsweg**

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. § 8a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes findet keine Anwendung.

I. Allgemeines

§ 9 IZG LSA regelt die Ablehnung von Anträgen auf Informationszugang. Eine Ablehnung liegt vor, wenn dem Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise nicht in der von dem Antragsteller begehrten Form oder in dem begehrten Umfang entsprochen wird. Daher handelt es sich um eine teilweise Ablehnung des Antrags, wenn die gewünschte Information in einer anderen als der beantragten Form (z.B. Kopie statt Akteneinsicht) gewährt wird.

Die Ablehnung des Antrags hat in zweipoligen Verhältnissen innerhalb eines Monats, § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 5 S. 2 IZG LSA, zu erfolgen. Für dreipolige Verhältnisse nennt das Gesetz keine feste Frist. Der Grund ist in der Beteiligung des Dritten zu sehen, für die es keine feste Zeitgrenze gibt, § 9 Abs. 1 IZG LSA i. V. m. §§ 7 Abs. 5 S. 3 und 8 IZG LSA. Die Ablehnung muss in beiden Fällen schriftlich ergehen (§ 9 Abs. 1 IZG LSA) und ist nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen zu begründen, § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 39 VwVfG.

II. Entscheidungsfrist der Behörde in zweipoligen Informationsverhältnissen (Abs. 1)

Gem. § 9 Abs. 1 IZG LSA hat die Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung innerhalb der Einmonatsfrist des § 7 Abs. 5 S. 2 IZG LSA schriftlich zu erfolgen. Die bindende Entscheidungsfrist („hat“) kann sich jedoch nur auf zweipolige, nicht aber auf dreipolige Informationsverhältnisse beziehen, da ansonsten die in § 8 IZG LSA vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zum Schutz der Belange des Dritten (insbes. die Frist zur Stellungnahme) ausgehebelt würden. Dies stellt der Verweis in § 9 Abs. 1 IZG LSA auf § 7 Abs. 5 S. 3 IZG LSA klar.

III. Ablehnungsgründe (Abs. 2)

§ 9 Abs. 2 IZG LSA normiert zwei spezifische Ablehnungsgründe, die der Entlastung der Behörden dienen. Verfügt der Antragsteller bereits über die begehrte Information, oder kann er sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Informationen besorgen kann, muss er den Verwaltungsapparat nicht in Anspruch nehmen, um sich die Informationen zu beschaffen. Allerdings steht es im Ermessen der Behörde, ob sie sich auf die Ablehnungsgründe beruft („kann abgelehnt werden“).

1. Kenntnis des Antragstellers

Der Antrag kann zunächst abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die Information tatsächlich besitzt. Dies kann die Behörde nur ausnahmsweise wissen. Die Vorschrift richtet sich daher gegen inhaltsgleiche Zweit- oder Mehrfachanträge. Diesen ist jedoch dann stattzugeben, wenn sich in der Zwischenzeit die Informationslage geändert hat.

2. Allgemeine Zugänglichkeit der Information

Ein Antrag kann auch dann abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Allgemein zugängliche Quellen sind z.B. behördliche Publikationen, Zeitungen, Zeitschriften Fernsehen oder das Internet. Nicht notwendig ist, dass die Informationen unentgeltlich zu erhalten sind. Härtefälle werden durch die Zumutbarkeitsklausel aufgefangen. Dadurch können die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden.

IV. Rechtsschutz in zweipoligen Informationsverhältnissen (Abs. 3)

Für Rechtsstreitigkeiten über Auskunftsansprüche nach dem IZG LSA ist unabhängig von dem Inhalt der begehrten Information der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet (vgl. OVG Hamburg DÖV 2009, 508). Das IZG LSA selbst hat den gerichtlichen Rechtsschutz nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 VwGO durch die Bereitstellung von Verpflichtungs- und Anfechtungsklage ausgestaltet (vgl. OLG Düsseldorf, 1. Kartellsenat, Beschluss vom 15. Juni 2009, Az.: VI.Kart 3/09 (V), Kart 3/09 (V)).

1. Rechtsbehelf (S. 1)

§ 9 Abs. 3 IZG LSA regelt den Rechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung in zweipoligen Informationsverhältnissen (Verhältnis Antragsteller - Behörde). Da Landesrecht, das im Widerspruch zu Bundesrecht steht, von diesem gem. Art. 31 GG gebrochen wird, kann § 9 Abs. 3 IZG LSA die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht modifizieren, sondern nur problematische Auslegungsfragen klären. In Ergänzung der VwGO stellt § 9 Abs. 3 S. 1 IZG LSA klar, dass es sich bei einer ablehnenden Entscheidung über einen Informationszugangsantrag nicht um schlichthoheitliches Handeln, sondern um einen Verwaltungsakt handelt. Da der Antragsteller mit seinem Antrag auf Informationszugang den Erlass eines informationszugangsgewährenden Verwaltungsakts begehrt hat (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 9 Rn. 27), muss er gegen den ablehnenden Bescheid regelmäßig (Verpflichtungs-)Widerspruch einlegen und im Fall der Nichtabhilfe Verpflichtungsklage erheben. § 9 Abs. 3 IZG LSA hat auch hier nur deklaratorischen Charakter, denn der richtige Rechtsbehelf und die richtige Klageart ergeben sich aus §§ 68 Abs. 2 und 1 VwGO bzw. 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Da § 9 Abs. 3 S. 1 IZG LSA das Regelungssystem der VwGO nicht beschränken kann, sind in Sachverhalten, die vom Regelfall abweichen, auch andere von der VwGO vorgesehene Rechtsbehelfe möglich. So kann der Antragsteller in Eilfällen den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beantragen. Hat sich der Verwaltungsakt erledigt, kommt ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch und eine Fortsetzungsfeststellungsklage in Betracht.

Praxisrelevant sind auch die Fälle, in denen der Antragsteller zwar die beantragte Information erhält, sich aber gegen die Höhe der Kosten wehren will. Hier gilt, dass der Antragsteller die Kostenentscheidung isoliert anfechten kann, denn das aus § 158 Abs. 1 VwGO folgende Verbot isolierter Kostenentscheidungen findet wegen der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auf

behördliche Kostenentscheidungen keine Anwendung (ständige Rechtsprechung BVerwG, DÖV 1994, S. 83).

Ferner ist auf eine verwaltungsprozessrechtliche Besonderheit hinzuweisen: Legt eine Behörde eine als Verschlussache (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA) eingestufte Information gemäß § 99 Abs. 1 VwGO nicht vor, kann die Rechtmäßigkeit der Verweigerung in einem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO überprüft werden.

2. Vorverfahren (S. 2)

Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist nach § 9 Abs. 3 S. 2 IZG LSA ein Widerspruchsverfahren auch dann durchzuführen, wenn die ablehnende Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. Sachsen-Anhalt hat danach von seinem aus § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO folgenden Recht, eine landesrechtliche Sonderregelung treffen zu dürfen, Gebrauch gemacht. Das von § 9 Abs. 3 S. 2 IZG LSA vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. § 9 Abs. 3 S. 3 IZG LSA dient der Klarstellung, dass das Widerspruchsverfahren auch in Fällen des § 8 a AG VwGO („Ausschluss des Vorverfahrens“) nicht entfällt. Die Sonderregelungen des Absatzes 3 gelten auch für isolierte Kostenentscheidungen nach § 10 IZG LSA.

3. Bestimmung der Widerspruchsbehörde

Mangels spezialgesetzlicher Vorschriften gelten die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts. Maßgeblich ist, in welchem Fachbereich der Auskunftsanspruch geltend gemacht wird. Im übertragenen Wirkungskreis ist die nächsthöhere Behörde Widerspruchsbehörde, § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist die Selbstverwaltungsbehörde Widerspruchsbehörde, § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO.

Im Übrigen sollte in die Rechtsbehelfsbelehrung kein Hinweis aufgenommen werden, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden kann, damit diese nicht unrichtig wird. Ein gesonderter Hinweis ist allerdings möglich.

Zu Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter vgl. zu § 8 IZG LSA, IV.;
zur Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit vgl. § 12 IZG LSA.

§ 10 Verwaltungskosten

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2, die §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gebühr schließt Verwaltungskosten oder Entgelte, die für eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden können, nicht ein.

(3) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Verordnung zu bestimmen.

I. Grundsatz (Abs. 1)

Der Anspruch auf Informationszugang knüpft zwar an keine besonderen Voraussetzungen an, er ist aber nicht kostenfrei. § 10 Abs. 1 IZG LSA ordnet an, dass für die Durchführung des IZG LSA Verwaltungskosten, d. h. Gebühren und Auslagen, erhoben werden.

Unter Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen zu verstehen, mit denen eine öffentlich-rechtliche Leistung der Verwaltung abgegolten wird, um deren Kosten ganz oder teilweise zu decken (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 10 Rn. 6). Mit der Gebühr wird daher vor allem abgegolten, dass die Verwaltung den Informationszugangsantrag des Einzelnen prüft, bescheidet und ihm im besten Fall Zugang zu amtlichen Informationen gewährt (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 10 Rn. 16). Auslagen sind die über den von der Gebühr abgegoltenen Normalaufwand hinausgehenden besonderen Aufwendungen, wie z.B. Abdrucke, Telefonate oder Kopien (Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 10 Rn. 7).

§ 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA legt fest, dass § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2, die §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) für die

Bestimmung der Kosten entsprechend gelten, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist. Zu beachten ist insbesondere § 3 Abs. 2 S. 2 VwKostG LSA, nach dem die Gebühren nach dem Maß des Verwaltungsaufwands, dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung, dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen sind. Aus dieser Vorschrift ergibt sich zum einen, dass die Gebühren grundsätzlich kostendeckend festgesetzt werden dürfen. Zum anderen verbietet sie es der Behörde, Kosten unangemessen hoch anzusetzen und somit über den Weg des Kostenrechts missliebige Informationszugangsanträge abzuwehren.

Mangels abweichender Regelungen richten sich die Kosten für abgelehnte Anträge nach dem allgemeinen Kostenrecht, § 10 Abs. 1 IZG LSA i. V. m. §§ 1 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 3 VwKostG LSA. Gleiches gilt für Widerspruchskosten, vgl. § 13 VwKostG LSA. Für Kosten erfolgreicher Informationszugangsanträge hat der Landesgesetzgeber mit der IZG LSA KostVO eine speziellere Regelung geschaffen.

II. Kosten im Fall der Informationsweiterverwendung (Abs. 2)

§ 10 Abs. 2 IZG LSA stellt ausdrücklich klar, dass eine Gebühr, die für den Informationszugang erhoben wird, nicht Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte einschließt, die für eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (BGBl. I S. 2913) erhoben werden können.

III. Ermächtigung zum Erlass einer Kostenverordnung (Abs. 3)

Aufgrund der Ermächtigung von § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA hat das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) erlassen (GVBl. LSA 2008, S. 302-303).

Nach Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anlage zur IZG LSA KostVO) gilt für die Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 IZG LSA sowie für die Gewährung der Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 IZG LSA ein Gebührenrahmen von 0 - 1000 Euro, für die Zur-Verfügung-Stellung von Informationen in sonstiger Weise nach § 1 Abs. 2 IZG LSA ein Gebührenrahmen von 0 – 2000 Euro. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem im Einzelfall erforderlichen Zeitaufwand, dabei kommen

entsprechend der Anmerkung zu Tarifstellen 1 bis 3 die Stundensätze nach § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 3) zur Anwendung.

Der Gebührenrahmen liegt über dem des Bundes (vgl. Teil A der Informationsgebührenverordnung [IFGGebV, Höchstgrenze 500 Euro]). Tatsächlich dürfte der Gebührenrahmen der IZG LSA KostVO nur bei langwierigen, umfangreichen und rechtlich schwierigen Informationszugangsverfahren vollständig ausgeschöpft werden. Aus dem unteren Gebührenrahmen in Höhe von 0 Euro ergibt sich, dass in bestimmten Fällen von einer Gebührenfestsetzung abgesehen werden kann. Das gilt z.B. für einfache Auskünfte, für die eine Erhebung von Gebühren und Auslagen grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Sofern eine Amtshandlung bei überschlägiger Schätzung höhere Kosten - abhängig vom Einzelfall - verursacht, sollte der Antragsteller vor Durchführung der Amtshandlung auf die zu erwartenden Kosten hingewiesen werden. Wird der Antrag daraufhin zurückgenommen, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 11**Veröffentlichungspflichten**

(1) Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie andere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

I. Allgemeines

Die behördlichen Veröffentlichungspflichten nach § 11 IZG LSA stellen das Pendant zum Informationszugangsanspruch des Bürgers dar. Damit dieser seinen Anspruch auf Informationszugang geltend machen kann, muss er wissen, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt. Umgekehrt ermöglichen Informationsverzeichnisse, Akten- und Organisationspläne es den Behörden, sich selbst ohne großen Verwaltungsaufwand einen Überblick über die vorhandenen Informationen zu verschaffen.

II. Informationssammlungen (Abs. 1)

§ 11 Abs. 1 IZG LSA ordnet das Führen von Verzeichnissen an, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Es handelt sich um eine Sollvorschrift, was bedeutet, dass die Behörden im Regelfall zur Führung von Informationsverzeichnissen verpflichtet sind und nur in Ausnahmefällen davon absehen können. Den Begriff der Informationssammlung definiert § 11 Abs. 1 IZG LSA bewusst nicht. Die Behörden sind daher in der Art und Weise der Gestaltung der entsprechenden Verzeichnisse weitgehend frei, nur der Zweck der Informationssammlung muss erkennbar sein. Ebenso hat der Gesetzgeber bewusst auf eine zeitliche Vorgabe für die Erstellung der Informationsverzeichnisse verzichtet. Daher sind die Behörden nicht verpflichtet, die Informationssammlungen bereits mit dem Inkrafttreten des IZG LSA bereit zu halten. Sie dürfen sie nach und nach aufbauen (Geszentwurf LReg, LT-Drs. 5/748, S. 32).

III. Organisations- und Aktenpläne (Abs.2)

§ 11 Abs. 2 IZG LSA verpflichtet die Behörden, Organisations- und Aktenpläne nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Dadurch soll der Bürger in die Lage versetzt werden, seinen Antrag an die zuständige Stelle i S. des § 7 Abs. 1 IZG LSA zu richten, denn durch Organisationspläne werden Aufbau, Zusammenarbeit, Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Behörde erkennbar. Aktenpläne geben wiederum eine konkretisierte Übersicht über den Aufgabenbereich innerhalb einer Behörde. Die Behörde besitzt auch hier einen Spielraum, was und in welcher Detailtiefe sie veröffentlicht. Sie kann einen Generalaktenplan veröffentlichen, sich aber auch auf Auszüge beschränken. Maßgeblich ist allein, dass der Plan zur Informationsrecherche geeignet ist.

Organisations- und Aktenpläne sind nur „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ zugänglich zu machen. In den Plänen dürfen daher keine von §§ 3 - 6 IZG LSA geschützten Daten enthalten sein. Geschäftsverteilungspläne, die Namen, dienstliche Rufnummer und Aufgabenbereich des einzelnen Mitarbeiters enthalten, unterliegen daher nicht der Offenlegungspflicht nach Absatz 2. Sie sind als sonstige amtliche Informationen vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände nur auf Antrag mitzuteilen. Dies dient der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und dem behördlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung (Gesetzentwurf LReg., LT-Drs. 5/748, S. 32). Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, nach allgemeinen arbeits- oder beamtenrechtlichen Regelungen Daten von Funktionsträgern zu veröffentlichen.

§ 11 Abs. 2 IZG LSA regelt nur, dass Organisations- und Aktenpläne zu veröffentlichen sind, stellt aber - von der Internetklausel nach § 11 Abs. 3 IZG LSA abgesehen - die Art der Veröffentlichung in das Ermessen der Behörde. Organisationspläne können daher im Eingangsbereich einer Behörde ausgehängt werden, damit der Informationssuchende erkennen kann, an wen er sich wenden muss. Aktenpläne müssen nicht ausgelegt, sondern dürfen zur Einsicht bereitgehalten werden.

IV. Veröffentlichung im Internet (Abs. 3)

§ 11 Abs. 3 IZG LSA ist eine Internetklausel: Die Behörden sollen das Internet nutzen, um Informationsverzeichnisse, Organisations- und Aktenpläne allgemein zugänglich zu machen. Gleiches gilt für andere geeignete Informationen. Dies sind insbesondere solche Informationen, bei denen ein Informationsinteresse der Bürger anzunehmen ist und die sich für eine elektronische

Veröffentlichung eignen. Dabei ist der Zugang Behinderter durch Beachtung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen in Sachsen-Anhalt zu wahren.

§ 12**Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

(1) Jeder kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht.

(2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) § 21 Abs. 3 und die §§ 22 bis 24 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger gelten entsprechend.

I. Amt, Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Die Vorschrift ist § 12 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes nachgebildet, der die Einrichtung eines unabhängigen Beauftragten für die Informationsfreiheit regelt. In Anlehnung an das Bundesrecht gewährt § 12 IZG LSA jedermann ein subjektives Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Abs. 1) und stellt klar, dass dieses neue Amt vom Landesbeauftragten für den Datenschutz ausgeübt wird (Abs. 2). § 12 Abs. 3 IZG LSA legt ferner die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des DSG-LSA fest.

II. Das Anrufungsrecht (Abs. 1)

1. Zweck des außergerichtlichen Streitverfahrens

Nach § 12 Abs. 1 IZG LSA kann jedermann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz - also dem IZG LSA - beeinträchtigt sieht. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hat damit die Funktion einer außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle, die der Entlastung der Gerichte dienen soll (so ausdrücklich Gesetzesentwurf LReg, LT-Drs. 5/748, S. 32). Der Einzelne erhält die Möglichkeit, sich ohne Zulässigkeitserfordernisse oder Kostenrisiken an eine unabhängige Stelle zu wenden. Dies hat für den Bürger und die Behörde den Vorteil, dass ein Streit durch die vermittelnde Tätigkeit des

Informationsfreiheitsbeauftragten außergerichtlich beigelegt werden kann (Begründung des Gesetzesentwurfs der LReg, LT-Drs. 5/748, S. 32 f.). Insofern stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ein Bindeglied zwischen Staat und Bürger außerhalb eines formalisierten Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahrens dar.

2. Anrufungsberechtigung

Bei dem Anrufungsrecht handelt es sich um ein subjektives Recht, auf das sich jedermann berufen kann. Es ist formlos ausgestaltet, also an keine bestimmte Form oder Frist gebunden. Einzige Voraussetzung für die Anrufung ist, dass sich der Betroffene „in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht.“ Nicht nur der informationssuchende Antragsteller kann sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden, sondern auch der Dritte, der nicht den Informationszugang, sondern die Abwehr des Informationsanspruches zum Schutz seiner Rechte nach dem IZG LSA begehrt. Ausnahmsweise können daher auch Behörden Petent i. S. des IZG LSA sein, sofern sie Dritte i. S. des § 2 Nr. 2 IZG LSA sind (z.B. als Inhaber eines Schutzrechts). Im Übrigen muss der Betroffene kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis i. S. des § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen, denn für die Anrufung reicht es aus, dass der Betroffene sich in seinen Rechten „verletzt sieht“. Entscheidend ist nach dem Wortlaut des Gesetzes daher allein die persönliche Einschätzung des Petenten.

3. Rechtsfolgen

Die Anrufung leitet ein nichtförmliches, außergerichtliches Schlichtungsverfahren zur Prüfung des vorgetragenen Falles ein.

Der Petent hat einen Anspruch darauf, dass seine Anrufung entgegengenommen, sachlich geprüft und beschieden wird. Weitergehende Rechte, etwa auf Vornahme bestimmter Prüfungen, hat er jedoch nicht. Das Schlichtungsverfahren kann neben den Rechtsbehelfen des Verwaltungsgerichtsverfahrens, also zusätzlich zu Widerspruch und Klage erfolgen. Es nimmt den förmlichen Rechtsbehelfen jedoch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Ebenso werden die Rechtsbehelfsfristen durch die Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit weder gehemmt noch unterbrochen.

III. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz als Amtswalter in Personalunion (Abs. 2)

Nach § 12 Abs. 2 IZG LSA wird die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Personalunion wahrgenommen. Regelungstechnisch verzichtet das IZG LSA auf eine ausdrückliche Vorschrift, nach der ein Landesbeauftragter für Informationsfreiheit bestellt oder dessen Amt geschaffen wird. Die Existenz des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von § 12 IZG LSA - analog zum Bundesrecht - einfach vorausgesetzt. Die mit dem Amt einhergehenden Aufgaben und Befugnisse ergeben sich daher erst aus einer Gesamtschau des Gesetzes. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört die Kontrolle der Anwendung des IZG LSA, die Beratung des Gesetzgebers und der Verwaltung sowie die außergerichtliche Streitschlichtung. Auch wenn der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beide Ämter in Personalunion ausübt, sind diese schon im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse voneinander zu trennen (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 12 Rn. 33).

IV. Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Abs. 3)

§ 12 Abs. 3 IZG LSA nennt die Vorschriften des DSG-LSA zur Rechtsstellung, zu Aufgaben und Befugnissen und zur Durchführung der Aufgaben (einschließlich des Beanstandungsrechts) des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die für ihn in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit entsprechend gelten. Insoweit wird auf die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zum DSG-LSA hingewiesen.

Durch den Verweis des § 12 Abs. 3 IZG LSA auf die analoge Anwendung der §§ 22 bis 24 DSG-LSA beschränkt sich die Tätigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nicht auf eine bloße Moderatorenrolle zwischen Bürger und Behörde:

Der Kontrolle des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unterliegen alle Adressaten des IZG LSA. Diese müssen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, § 12 IZG LSA i. V. m. § 23 Abs. 1 DSG-LSA. Sie müssen ihm jederzeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 DSG-LSA Zutritt zu ihren Diensträumen gewähren. Außerdem besitzt er gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DSG-LSA das Recht, Unterlagen und Akten einzusehen, soweit diese Gegenstand eines Informationsbegehrens sind oder in unmittelbarem Zusammenhang zu diesem stehen. Stellt er Rechtsverstöße oder Mängel im Umgang mit dem IZG LSA fest, kann er Vorschläge zur Verbesserung der Informationsfreiheit, d.h.

zur Beseitigung der Mängel machen, § 23 Abs. 3 S. 2 DSG-LSA. Daneben besitzt er ein Beanstandungsrecht, § 24 DSG LSA.

Neben der Kontrolle im Einzelfall besitzt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nach § 12 Abs. 3 IZG LSA i. V. m. § 22 Abs. 1 S. DSG-LSA die Befugnis zu anlassunabhängigen Kontrollen, mit denen er die Einhaltung des IZG LSA kontrollieren kann.

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstellt gem. § 12 Abs. 3 IZG LSA i. V. m. § 22 Abs. 4 DSG-LSA für den Bereich der Informationsfreiheit alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

Ferner können ihn der Landtag und die Landesregierung mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen betrauen, § 12 Abs. 3 IZG LSA i. V. m. § 22 Abs. 6 DSG LSA.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Die Vorschrift entspricht Art. 100 der Landesverfassung.

§ 14 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Mit den Regelungen zum Zugang zu personenbezogenen Daten, insbesondere in § 5 IZG LSA, kann in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Dritter (Betroffener im Sinne des Datenschutzrechts) eingegriffen werden. Daher muss dem Zitiergebot des Art. 20 Abs. 1 VerflSA genügt werden.

§ 15 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 15 IZG LSA verpflichtet die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren die Auswirkungen des IZG zu evaluieren und das Ergebnis dem Landtag zu berichten.

Die Evaluation dient der Feststellung, ob und inwieweit sich das IZG LSA in seiner Anwendung bewährt hat. Die Überprüfung muss auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Deshalb dürfen nach § 15 S. 1 IZG LSA gegebenenfalls weitere Sachverständige, also auch der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, hinzugezogen werden. Allerdings ist zu beachten, dass das IZG LSA

unabhängig von dem Ausgang der Evaluation weiterhin Geltung beanspruchen wird, da der Gesetzgeber es nicht befristet hat.

Die Evaluierung kann nur erfolgreich sein, wenn sich die in § 1 IZG LSA genannten Adressaten daran intensiv beteiligen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hatte diesen Stellen mit Schreiben vom 12. August 2009 die Verwendung eines von ihm im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelten Evaluierungsbogen empfohlen. Das Ministerium hat den Evaluierungsbogen technisch aufbereitet und ihn in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten weiterentwickelt. Mit der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 8. März 2010 – (MBI. LSA S. 120) werden die Anwender nunmehr gebeten, nur noch diesen Bogen zu verwenden. Der Evaluierungsbogen kann als auswertbare Datei unter dem Downloadservice des Ministeriums unter www.mi.sachsen-anhalt.de heruntergeladen, offline ausgefüllt, abgespeichert und elektronisch verschickt werden.

Um gesonderte Erhebungen nach Ablauf des fünfjährigen Evaluierungszeitraumes zu vermeiden, werden die in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Stellen gebeten, schon jetzt jeweils nach Abschluss einzelner Informationszugangsverfahren einen automatisiert auswertbaren Evaluierungsbogen auszufüllen und dem Ministerium unter der Funktionsadresse izg@mi.sachsen-anhalt.de zu übersenden.

Im Interesse der Vollständigkeit auszuwertender Unterlagen bittet das Innenministerium, nachträglich Evaluierungsbogen auch zu solchen Verfahren vorzulegen, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung abgeschlossen wurden. Verfahren, die am 30. September 2013 noch nicht abgeschlossen sind, sollten unmittelbar nach diesem Termin unter Verwendung des Evaluierungsbogens mit dem jeweiligen Verfahrensstand mitgeteilt werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) § 10 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

I. Bedeutung der Norm

Damit die Adressaten des Gesetzes ausreichend Zeit hatten, sich auf das Gesetz einzustellen, sollte es erst am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Das IZG LSA wurde am 26. Juni 2008 verkündet. Es tritt demnach am 1. Oktober 2008 in Kraft.

II. Kostenverordnung

§ 10 Abs. 3 IZG LSA, der die Ermächtigung zum Erlass einer Kostenordnung enthält, ist am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten. Die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft (zur IZG LSA KostVO siehe auch § 10 IZG LSA).